

anwalt aktuell

05/18

November

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



„Sie können mit jedem
Problem zu mir kommen“

Rechtsanwältin Mag. Kathrin Schuhmeister, Schwechat

www.anwaltaktuell.at

www.facebook.com/anwaltaktuell



P.b.b. Verlagsort 5020 Salzburg 15Z040584 M

Foto: © Stefan Seelig

MENSCHENRECHTE:

Wo bleibt Transparenz-Gesetz?

STRAFVERTEIDIGER:

Schluss mit „Stempelrichter“!

ALGORITHMEN:

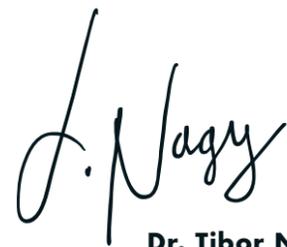
Die neuen Entscheider

Geld von der Schwiegermutter? Da hilft nur mehr:

NODSCH!

Dr. Tibor Nagy ist sowohl Rechtsanwalt als auch Steuerberater und in dieser Doppelrolle ausgewiesener Experte für Finanzstrafverfahren. Er wird von anderen Anwälten und Steuerberatern in akuten Situationen (Betriebsprüfungen, Finanzstrafverfahren, Steuerfahndung, Hausdurchsuchungen) beigezogen. Mit diesem Spezial-Know-how kann nicht nur das Schlimmste abgewendet, sondern auch vorsorglich Schaden vermieden werden.

www.financestrafverfahren.wien



Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg

Betrifft: Unternehmer-Gen, Menschenrechts-Mängel, Stempelrichter-Trauma



Mag. Kathrin
Schuhmeister,
Schwechat

Begeisterte Selbständigkeit. „Meine Vision ist es, ein Unternehmen aufzubauen und groß zu machen“ sagt die Schwechatener Rechtsanwältin Mag. Kathrin Schuhmeister. Ihr begeistertes Statement für die Selbständigkeit ist deshalb so bemerkenswert, weil es sich erfreulich von der eher depressiven Grundstimmung junger Juristen und Juristinnen abhebt, die sich mehrheitlich für Jobs in Großkanzleien interessieren oder ein „sicheres“ Richteramt anstreben (das ihnen der Staat derzeit ohnehin nicht bietet). Anwältin Schuhmeister bekennt sich außerdem begeistert zu „Wald und Wiese“: „Ich bin am Land, und ich sag den Leuten ganz offen: Sie können mit jedem Problem zu mir kommen“ (Titelinterview Seite 6/7)



Ao. Univ.-Prof.
Dr. Hannes Tretter, Wien

Menschenrechtliche Ermahnungen. Hannes Tretter ist Mitbegründer des Ludwig Boltzmann Institutes für Menschenrechte und erforscht diesen Themenkreis auch als Professor an der Universität Wien. Einiges, was sich derzeit im Lande tut, findet er gar nicht menschenrechtskonform – von dem seit vielen Jahren verschobenen Transparenzgesetz über die Abschiebung gut integrierter Lehrlinge bis zur mangelnden Rücksicht des Schulsystems gegenüber legasthenischen Kindern. Sehr deutlich kritisiert er, dass Staaten offensichtlich vom Trickreichtum des internationalen Kapitalismus überfordert sind: „Der unglaublichen Dynamik der wirtschaftlichen und technologischen Globalisierung hinken Staaten wie regionale Organisationen politisch und rechtlich hinterher.“ (Seite 10 – 12).



Strafverteidiger
Dr. Gerald Ruhri, Graz

Massive Grundrechtseingriffe. Nicht erst seit der BVT-Affäre regt sich Unmut über die Funktion der sogenannten „Stampiglie-Richter“. Der Grazer Strafverteidiger Gerald Ruhri bringt das Unbehagen auf den Punkt: „Auch in der normalen Bewilligung sieht der Richter die Anordnung, liest diese mehr oder weniger genau durch und stempelt ab. Damit ist die Sache dann bewilligt, dann wird festgenommen, dann werden Telefone überwacht, dann können Hausdurchsuchungen durchgeführt werden ... da geht es um ganz massive Grundrechtseingriffe.“ (Seite 20/21)

Inhalt 05/18 November

TITEL	
» COVER STORY „Sie können mit jedem Problem zu mir kommen“ Mag. Kathrin Schuhmeister, Schwechat	6/7
ANWÄLTE	
» HOT SPOTS	8
» AO. UNIV.-PROF. DR. HANNES TRETTER Legitimationskrise durch Vertrauensverlust	10 – 12
» DR. GEORG BRUCKMÜLLER Neuer Schutz von Geschäftsgeheimnissen	16
» DR. GERALD RUHRI „Stampiglienrichter“	20/21
» EU-GESETZE & GERICHTE	28
ÖRAK	
» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF „Rechtsanwälte sichern mit ihrem Einsatz den Rechtsstaat“	9
RAK WIEN	
» MAG. RÜDIGER SCHENDER „Hausdurchsuchung beim Rechtsanwalt“	14/15
BRIEF AUS NEW YORK	
» STEPHEN M. HARNIK „Supreme Court ... Quo vadis?“	18/19
AWAK	
» STRAFVERTEIDIGUNG IM STIFT MELK	22
» INTENSIVSEMINAR LIEGENSCHAFTSRECHT	23
RUBRIKEN	
» ANGRIFF DER ALGORITHMEN	26
» FORUM „EUROPA-LISZTRAIDING“	30/31
» BÜCHER-NEUERSCHEINUNGEN	34
» IMPRESSUM	34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 14. Dezember 2018

Die Justiz – das unbeliebte Wesen

POLEN. UNGARN. ÖSTERREICH. Gäbe es Ratingagenturen zu Beurteilung staatlicher Rechtssysteme, würde auch Österreich mit „Ausblick negativ“ beurteilt.



DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Uns allen ist in Erinnerung, wie zu Schulzeiten Mannschaften für Handball, Fußball oder Basketball rekrutiert wurden. In der Regel bestellte der Turnlehrer die zwei markantesten Testosteron-Häuptlinge zu Kapitänen. Diese wählten dann aus dem übrigen Personal. Die Reihenfolge der Nominierung folgte der Brutalitätsskala von 10 (ganz oben) bis Null (ganz unten). Die Dicksten und zumeist auch die Intelligentesten standen so lange an der Resterampe, bis sie einer der Kapitäne seufzend bei sich einreihete. Der letzte, den man heute in eine Regierungs-Mannschaft aufnimmt, ist der Justizminister. In Österreich wurde, um dies besonders deutlich zu machen, ein Ministerium geschaffen, in dessen Titel der Begriff „Justiz“ an letzter Stelle steht.

Justiz ist „kompliziert“

Die Justiz – das unbeliebte Wesen. In der Tat passen ausgewogene rechtliche Beurteilungen schon seit Jahren nicht mehr zum Wesen erfolgreicher Politik. Wer rempelt, gewinnt. Wer laut und menschenverachtend auftritt (Pis in Polen, Fides in Ungarn, AfD in Deutschland, ... in Österreich), der gewinnt das Herz „des kleinen Mannes“. Warum ist dieser sprichwörtliche kleine Mann eigentlich so klein? Vor allem, weil es ihm an Einblick und Einsicht fehlt. Er ist klein, weil er keine Zusammenhänge kennt – und auch nicht kennen will. Der kleine Mann hat eine dumpfe Angst vor der Justiz, weil er ihre Sprache nicht versteht und weil er davon ausgeht, dass dieses System von Eliten beherrscht wird, die ihm nicht wohlgesonnen sind. Mit gefinkelten Gerichtsurteilen muss man ihm erst gar nicht kommen, weil er die Schlagzeile liebt, kein Herumgeschwätze.

Politik ist einfach

Wenn der kleine Mann im rauch-liberalen Wirtschafts seines Vertrauens den Zustand der österreichischen Gesellschaft analysiert, dann kommt er rasch darauf zu sprechen, dass sich EU-Ausländer, die bei uns arbeiten, in ihrer fernen Heimat im Urlaub das Badewasser aus Goldhähnen in die Wanne fließen lassen. Denn: „Wenn der für seine drei Kinder die österreichische Kinderbeihilfe kassiert, ist er der King!“ An dieser Stelle treffen sich die Gedanken des kleinen Mannes und der aktiv gestaltenden österreichischen

Politik. Soeben hat die schwarz-blaue Regierung beschlossen: Schluss mit diesem Ausländer-Sponsoring! Das Kindergeld für EU-Ausländer wird an die Kaufkraft des jeweiligen Heimatlandes angepasst, und Punkt. Das ist Politik, die jeder versteht. Das sind Entscheidungen, die ankommen. „Auch wenn's der EU nicht schmeckt!“

Oh, wie dumm, dass jeder weiß ...

Nur blöd, dass auch in Österreich bekannt ist, wie der Europäische Gerichtshof diese Entscheidung sieht – und wohl auch beurteilen wird. Man lese nach in der „Wiener Zeitung online“ vom 11.1.2018. EuGH-Präsident Koen Lenaerts sagt: *„Für Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die erwerbstätig sind, gilt der Gleichheitsgrundsatz unbeschränkt. Denn solch ein Arbeitnehmer trägt ja zur Wirtschaft und zum Sozialsystem des Gastmitgliedlandes bei. Dann sollte er auch die gleichen Rechte genießen wie ein Bürger des jeweiligen Mitgliedslandes. Da muss man ebenfalls den politischen Mut haben, das zu sagen. Es gibt eine Auslegung des EuGH von 1986 zu den Vorschriften über Familienbeihilfe, wonach sich das Sozialversicherungssystem eines Mitgliedslandes nicht bereichern darf durch den Umstand, dass die Kinder des Arbeitnehmers in einem anderen Mitgliedstaat mit niedrigeren Kosten wohnen.“*

Die schwarz-blauen Kapitäne haben diesen Text gewiss gekannt. Zur Mannschaft sprachen sie: DAS schauen wir uns jetzt mal an!

Gibt es noch gemeinsame Grundrechte?

Sollte sich der Kurs des saloppen und bewusst konfrontativen Umgangs mit den Rechtsfragen auch in Österreich fortsetzen, dann kommt die Grundrechtsklausel der Europäischen Union in ernsthafte Gefahr. Zur Funktionsbasis unserer politischen Gemeinschaft gehört das Vertrauen in die Rechtsprechung der anderen EU-Staaten und die Anerkennung der gemeinsamen europäischen Gerichtsbarkeit. Wenn einer der Staaten gegen diese Bedingung verstößt geht das alle an.

Die Mannschaften von Polen und Ungarn führen bereits haushoch in ihren Matches gegen die Justiz der eigenen Länder und der EU. Das EU-Vorsitzland Österreich schießt gerade ein klares Foul gegen das EU-Recht, und der kleine Mann jubelt.

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*



akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

// RECHTSANWALT SERVICE

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at



„Sie können mit jedem Problem zu mir kommen“

JUNG. WEIBLICH. ERFOLGREICH. Am Hauptplatz von Schwechat betreibt Magister Kathrin Schuhmeister eine Kanzlei mit echter sozialer Nahversorger-Qualität. Bereits drei Jahre nach dem Start denkt die engagierte Rechtsanwältin an Expansion.

Interview: Dietmar Dworschak



Mag. Kathrin Schuhmeister

Oft höre ich, ANWALT AKTUELL sei Wien-lastig und männlich. Umso erfreulicher, heute bei Ihnen zu sein, Frau Magister Schuhmeister. Es gibt sie also doch, die Frau als Anwältin ...

Mag. Kathrin Schuhmeister: Ja, das gibt es durchaus. Auch in meinem Freundeskreis habe ich mehrere Anwältinnen, teilweise sogar mit Familie und Kindern. Die freie Zeiteinteilung, die man hat, ist für Frauen einfach attraktiv. Man muss sich nur diesen Sprung in die Selbstständigkeit trauen und bereit sein, wirtschaftliches Risiko zu tragen, auch auf die Gefahr hin, dass einem am Anfang die Mandanten nicht gleich die Türe einrennen. Man muss bewusst nach außen hin offen sein, bewusst schauen, dass man Mandate erhält ... Gerade im ländlichen Bereich ist es wichtig, Charity-Veranstaltungen zu besuchen, Feuerwehrfeste zu sponsern etc. Da merkt man schon den Unterschied zur Stadt, auch von der Anwaltsdichte her.

Wenn ich mich in Ihren großzügigen, lichten Räumen umschaue, dann scheint sich Ihr Entschluss, vor drei Jahren eine eigene Kanzlei zu eröffnen, mittlerweile bestätigt zu haben?

Mag. Kathrin Schuhmeister: Absolut. Ich habe im Jänner 2016 eröffnet. Ich wollte unbedingt am Hauptplatz sein und nicht in der Nebengasse der Nebengasse. Aus meiner Erfahrung war das richtig, denn ein Objekt an einer guten Stelle zahlt sich in der heutigen Zeit speziell am Land einfach aus. Die Leute sehen uns, wenn sie vorbeifahren und es ist für mich verblüffend, wie viel Laufkundschaft zu uns kommt.

Wo liegen die Beratungsschwerpunkte Ihrer Kanzlei?

Mag. Kathrin Schuhmeister: Familienrecht und Erbrecht sowie Vertragserrichtung. Ich bin auch gerne im Strafrecht tätig, aber bei weitem nicht

so viel. Der Schwerpunkt Familienrecht hat sich eigentlich durch die Selbstständigkeit entwickelt, weil ich die einzige weibliche Anwältin in Schwechat bin. Für mich war überraschend, dass offensichtlich auch viele Männer lieber zu einer Anwältin gehen. Offensichtlich wird angenommen, dass man als Frau vor Gericht vehementer auftritt. Mir scheint, dass nicht nur bei Scheidungen, sondern auch bei Unterhaltsfragen oder Obsorge gerne weibliche anwaltliche Unterstützung gesucht wird.

Was machen Sie im Vertragsrecht?

Mag. Kathrin Schuhmeister: Die Schwerpunkte sind Schenkungsverträge und Kaufverträge. Bei den Schenkungsverträgen steckt oft ein familiärer Zusammenhang dahinter, denn meine Mandanten denken im Zuge einer Testamenterrichtung bei mir häufig daran allfällige Liegenschaftsübertragungen im Familienverband bereits zu Lebzeiten regeln zu wollen. Es kommt immer darauf an, was die Leute wollen. Es gibt die eine Gruppe, die schon zu Lebzeiten die Dinge regeln will, was ich an sich sehr gut finde. Dann gibt es jene Leute, die bis zum Tod nicht darüber nachdenken wollen, hier muss man sohin im Testament Regelungen treffen.

Sie sind in der Gegend aufgewachsen, Sie kennen die Leute und Ihre Bedürfnisse, Sie sind mittendrin ...?

Mag. Kathrin Schuhmeister: Genau so ist es. Ich bin in Humberg aufgewachsen, wo ich nach wie vor wohne. Ich kenne hier natürlich sehr viele Leute, was mir von den Kontakten ein bisschen hilft. Ein weiterer Vorteil ist, dass mein Großvater hier eine Kanzlei gegründet hat, die von meinem leider schon verstorbenen Vater und dessen Bruder fortgeführt wurde. Das ist etwas, was am Land sicher hilft. Aber grundsätzlich ist es so, dass man schon aktiv akquirieren muss – und das ist in der Gegend hier einfach die bloße Präsenz. Das heißt, dass man sich immer wieder irgendwo blicken lässt – sei

es bei Wirtschaftskammerveranstaltungen oder anderem ... Wenn man ein halbwegs umgänglicher Mensch ist und mit den anderen leicht ins Gespräch kommt, bleibt man einfacher im Gedächtnis.

Da ich sehr oft mit teilweise hoch spezialisierten Kollegen von Ihnen spreche ist das heute eine interessante neue Erfahrung für mich, auch wenn ich aus deren Richtung schon die leicht verächtliche Bemerkung „Wald und Wiese“ höre ...

Mag. Kathrin Schuhmeister: Ich finde das absolut positiv. Ich bezeichne mich selber als „Wald und Wiesen“-Anwältin. Ich bin am Land, und ich sag den Leuten ganz offen: Sie können mit jedem Problem zu mir kommen. Ich arbeite mit einer Reihe von Spezialistinnen zusammen. Ich habe beispielsweise eine Kollegin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, an die ich Mandanten gerne weiterverweise. Wenn ich bei der Erstberatung das Gefühl bekomme, dass das Thema nicht in meinem Tätigkeitsfeld liegt, dann habe ich auch die Größe zu sagen: da habe ich jemanden an der Hand, an den ich Sie verweisen darf.

Viele junge Frauen biegen bei der Berufsentscheidung in Richtung Richterinnen ab, vergleichsweise eher wenige wollen Anwältinnen werden. Wie erklären Sie sich das?

Mag. Kathrin Schuhmeister: Ich finde, dass Anwältin ein absolut empfehlenswerter Beruf ist, wenn man das damit verbundene wirtschaftliche Risiko zu tragen bereit ist. Man hat relativ bald hohe Fixkosten, mit Kammerbeiträgen, Sekretariat usw. Ich bin jedoch der Meinung, dass es sich lohnt, vorallem auch langfristig. Ich habe das besondere Glück, dass meine Mutter und mein Vater wie auch mein Stiefvater selbstständig waren oder sind. Die Selbstständigkeit wurde mir quasi in die Wiege gelegt. Meine Vision ist es, ein Unternehmen aufzubauen und groß zu machen.

Im Moment sehe ich nur Frauen in Ihrer Kanzlei. Ist das ein Statement?

Mag. Kathrin Schuhmeister (lacht): Sehr gerne sind auch Männer willkommen. Als ich vor einem Jahr die Konzipientenstelle ausgeschrieben habe, gab es auch viele Gespräche mit männlichen Bewerbern. Fakt ist, dass sich meine jetzige Konzipientin einfach besser geschlagen hat. Außerdem scheint mir, dass sich Männer eher in Richtung großer Wirtschaftskanzleien orientieren. Vielleicht ist da die „Wald und Wiesen“-Kanzlei in Schwechat weniger interessant.



Foto: © Stefan Seelig

Wie groß soll Ihre Kanzlei werden?

Mag. Kathrin Schuhmeister: Ich kann mir durchaus vorstellen, dass hier zwischen fünf und zehn Leuten in den nächsten Jahren arbeiten werden.

Frau Magister Schuhmeister, danke für das Gespräch.

Kanzlei Mag.
Kathrin Schuhmeister

Bruck Hainburger-Straße 2/1/3
2320 Schwechat
www.ra-schuhmeister.at

Verstärkung bei Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH

Die unter anderem auf Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungen spezialisierte Anwaltskanzlei **Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH** hat ihr Team weiter ausgebaut: **Mag. Jacqueline Bichler** und **Mag. Urim Bajrami** unterstützen die Kanzlei seit September beziehungsweise Oktober 2018 als Rechtsanwältin/Rechtsanwaltsanwarter. Jacqueline Bichler ist spezialisiert auf E-Commerce, Internetrecht, Datenschutzrecht und Wettbewerbsrecht. Die Spezialgebiete von Urim Bajrami umfassen E-Sport, Recht der Computer- und Videospiele, Fremdenrecht, Grund- und Menschenrechtsschutz sowie Vertretung in Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts. Jacqueline Bichler startet nun nach dem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums und der Gerichtspraxis als Konzipientin. Urim Bajrami sammelte zuvor mehrere Jahre Erfahrungen in renommierten Wirtschaftskanzleien im Inland und in Asien und engagiert sich zudem beim eSport Verband Österreich (ESVÖ). Als ehemaliger „Hobbyspieler“ kann Urim auch internationale Erfolge im elektronischen Sport vorweisen (österreich. Staatsmeister 2014 und IESF Vizeweltmeister 2014 im digitalen Kartenspiel „Hearthstone“). Er wird zudem sämtliche Aktivitäten im wachsenden Bereich „E-Sport und Video Gaming Law“ mitbetreiben. Die Kanzlei rund um die Gründungspartner Oliver Völkel und Arthur Stadler ist begeistert, weitere Experten im Team zu haben!



Mag. Jacqueline Bichler

Mag. Urim Bajrami

Carina Wolf, 33, wechselt als Rechtsabteilungsleiterin zu Europas größtem Kryptohändler Bitpanda.

Zuvor war die Rechtsanwältin für die Banking & Finance Praxisgruppe der internationalen Anwaltssozietät Wolf Theiss tätig und leitete ein disziplinenübergreifendes Kryptoteam. Wolf betreute im Frühjahr mit „Pantos“ Österreichs größten ICO des von Bitpanda und der TU Wien initiierten Open-Source-Forschungsprojekts. Einige Jahre zuvor war die gebürtige Tirolerin für die Anwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner tätig – sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck.



© Jean Gott

Digitalisierung am Bau

Vergaberechtsspezialist Stephan Heid (Heid & Partner), Georg Draxler (Bauherrenvertreter „HBLFA Rotholz“ und Alfred Waschl (Mitgründer „Building Smart Austria“) unterstrichen Anfang Oktober bei einer Fachtagung in Salzburg die Bedeutung der Digitalisierung am Bau. Fachvorträge aus technischer, organisatorischer und rechtlicher Sicht boten spannende Einblicke in „Building Information Modeling“, die neue Währung für modernes Bauen. Stephan Heid: „Andere Länder in Europa verpflichten bereits im Genehmigungsverfahren zu BIM. Österreich muss vergleichbare Schwerpunkte setzen, um den Anschluss nicht zu verlieren.“



v.l.n.r.: Dr. Stephan Heid, Dr. Georg Draxler, Mag. Alfred Waschl

b-legal berät Reitenburg Gruppe bei Verkauf an UBM

Mitte 2017 hat die Reitenburg Gruppe den Standort der A1 Telekom Austria in der Oberen Donaustraße im 2. Bezirk von der Deka Immobilien GmbH erworben. Auf einer Entwicklungsfläche von über 23.000m² ist nach Auslaufen des Mietvertrages mit A1 die Realisierung eines Hotel- und Wohnkomplexes mit einem Projektvolumen von rund EUR 400 Millionen geplant. Nunmehr stieg die UBM Development GmbH als 90%-Partner in die gemeinsame Projektentwicklungsgesellschaft (Donauhof Immobilien GmbH & Co KG) ein. **b-legal** hat unter der Federführung von Partner Dr. Georg Blumauer die Reitenburg Gruppe nach Begleitung des Erwerbs, der Baureifmachung und Projektvorentwicklungsleistungen auch im Bieterprozess sowie bei der Strukturierung und nunmehr erfolgten Refinanzierung, dem Anteilsverkauf und der gesellschaftsrechtlichen Neuausrichtung beraten. Das Closing erfolgte am 5. Oktober 2018. „Wir freuen uns, für unsere Mandantin in der UBM einen verlässlichen und erfahrenen Partner für die Umsetzung dieses Mammut-Projektes gefunden und erneut eine Transaktion dieser Größe und Komplexität erfolgreich zu einem Abschluss gebracht zu haben“, so Dr. Georg Blumauer.

Rechtsberater der Reitenburg Gruppe

b-legal Rechtsanwälte unter der Leitung von Dr. Georg Blumauer LL.M., Partner; Mag. Daniela Smutny, Rechtsanwältin (Immobilien, Gesellschaftsrecht); Dr. Veronika Fussenegger-Vanas LL.M. Rechtsanwältin (Gesellschaftsrecht)



Dr. Georg Blumauer, Mag. Daniela Smutny

© b-legal Rechtsanwälte

„Rechtsanwälte sichern mit ihrem Einsatz den Rechtsstaat“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff blickt im Gespräch mit Anwalt Aktuell zurück auf den Anwaltstag und verrät, welches standespolitische Anliegen er zeitnah umsetzen möchte.

Der Anwaltstag in Wien ist vorüber, was ist Ihr Resümee der diesjährigen Veranstaltung?

Rupert Wolff: Ich denke, es war eine gelungene Veranstaltung mit hochkarätigen Teilnehmern. Mein Dank gilt der Rechtsanwaltskammer Wien und meinen Mitarbeitern im ÖRAK für die hervorragende Organisation. Mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit haben wir, nicht nur thematisch, sondern auch was das Timing anlangt, ins Schwarze getroffen. Die Vielschichtigkeit dieses Themas und seine Bedeutung für den sozialen Frieden und ein stabiles Staatswesen kann man gar nicht oft und intensiv genug beleuchten. Ich möchte mich an dieser Stelle auch bei Vizekanzler Strache und Bundesminister Moser bedanken, die mit ihren interessanten Ausführungen zu Staat, Gesellschaft und Rechtspolitik deutlich mehr als nur Anwesende waren.

Die Rechtsanwälte als Schrittmacher der österreichischen Rechtspolitik?

Rupert Wolff: Das freut uns, wenn es so gesehen wird. Aber nein, wir sind kein Schrittmacher, wir sind Begleiter, aber auch Kritiker des Parlaments und der Bundesregierung. Als solche sehen wir uns und als solche werden wir, meine ich, auch von der Politik wahrgenommen. Oder wie es der Vizekanzler in seiner Rede am Anwaltstag ausdrückte: „Rechtsanwälte sind ortskundige Wegbegleiter der Politik am schmalen Grat zwischen effizienter Strafverfolgung und Grundrechtsschutz“.

Der ÖRAK hat am Anwaltstag seinen aktuellen Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Können Sie unseren Lesern einen kurzen Einblick geben?

Rupert Wolff: Unser Tätigkeitsbericht steht unter dem Motto „Gemeinsam für den Rechtsstaat“. Diese Botschaft halte ich für essentiell. Inhaltlich handelt es sich um eine Leistungs-

und Sozialbilanz der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihrer Standesvertretung. Es ist immer wieder beeindruckend zu sehen, was jede Kollegin, jeder Kollege zur Rechtsstaatlichkeit in unserem Land beiträgt. Zum Beispiel fast 21.000 Verfahrenshilfen im Wert von 42 Millionen Euro. Aber auch im Bereich der Gesetzesbegutachtung waren wir sehr aktiv, auch wenn es uns der Gesetzgeber nicht immer einfach macht. Der Tätigkeitsbericht ist aber nicht nur eine wertvolle Information für alle Kolleginnen und Kollegen, sondern auch ein wichtiges Instrument der Kommunikation nach außen. Schließlich sind wir eine Standesvertretung, die ihre Kritik und Verbesserungsvorschläge unumwunden und wahrnehmbar vorträgt.

Was werden die nächsten standespolitischen Anliegen sein, die Sie transportieren wollen?

Rupert Wolff: Nachdem wir vor zwei Jahren die überfällige Tarifierung erreicht haben, ist nun die Pauschalvergütung an der Reihe, zeitgemäß adaptiert zu werden. Wie bereits erwähnt, leisten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jährlich unentgeltlich Verfahrenshilfe in Millionenhöhe, dafür erhalten wir vom Bund eine pauschale Vergütung in unser Pensionssystem. Das Verhältnis zwischen erbrachter Leistung und Höhe der Vergütung ist mittlerweile in Schiefelage geraten. Eine Anpassung dieser Vergütung ist daher überfällig. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichern mit ihrem Einsatz den österreichischen Rechtsstaat. Tag für Tag. Die zahlreichen unentgeltlichen Tätigkeiten tragen dazu bei, auch jenen Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, die sich eine Durchsetzung ihrer Rechte sonst nicht leisten könnten, und sind ein ganz wesentlicher Beitrag für die Rechtsstaatlichkeit in unserem Land. Diese Leistungen muss der Staat auch entsprechend anerkennen.

Danke für das Gespräch!

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Legitimationskrise durch Vertrauensverlust

WEISSE FLECKEN. Gespräch mit dem Wiener Menschenrechte-Forscher Hannes Tretter zur Situation in Österreich. Wird es irgendwann ein Transparenzgesetz geben? Ist die Informationssperre einzelner Medien menschenrechtskonform? Soll der Staat die Rechtsberatung von Asylsuchenden übernehmen? Gibt es ein Recht auf Wohnen? Sind Algorithmen die besseren Entscheider?

Interview: Dietmar Dworschak

Am 8. Dezember ist „Tag der Menschenrechte“. Hat Österreich da etwas zu feiern?

Hannes Tretter: Wenn ich mir die Situation der Gewährleistung, der Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten in Österreich ansehe, so sind wir grundsätzlich gut aufgestellt, auch was den Rechtsstaat angeht. Menschenrechte sind ohne ein ausgewogenes und unabhängiges Justizsystem nicht denkbar. So gesehen ist kein Anlass zur Klage.

Allerdings gibt es durchaus gewisse Bereiche, wo Nach- und Verbesserungen nötig sind. Ich denke hier – abgesehen von hoch problematischen, restriktiven Entwicklungen in der Asyl- und Flüchtlingspolitik – vor allem an den erschwerten Zugang zu Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen. Amtsverschwiegenheit und Auskunftsrecht bewirken in ihrer Kombination, dass Österreich in Sachen Zugang zur Information am untersten Ende der europäischen Skala rangiert. Vor einigen Jahren, damals noch unter Kanzler Faymann und Minister Ostermayer, hat es den Versuch gegeben, ein neues Transparenzgesetz mit einem verbesserten Recht auf Information in Kraft zu setzen. Selbst dieser – von Beginn an unzulängliche – Vorschlag ist nicht weiter verfolgt worden. In einer entwickelten Demokratie ist ein umfassender Zugang zu im öffentlichen Interesse stehenden Informationen aber unabdingbar, damit die Bevölkerung besser am demokratischen Prozess teilhaben kann. Als Beispiel möchte ich die Zurückhaltung der Regierung im Zuge des Hypo-Alpe-Adria-Skandals erwähnen. Da wurden Informationen zurückgehalten, an denen ein überwiegend öffentliches Interesse bestand und nach wie vor besteht. Immerhin ist es hier um Milliarden Euro gegangen, die vom österreichi-

schon Staatsbudget zu finanzieren waren. In diesem Bereich gibt es erheblichen Aufholbedarf! Auch in Anbetracht dessen, wenn wir unsere Rechtslage mit so manchen anderen EU-Staaten (wie z. B. Slowenien) vergleichen, die es schaffen, das Recht auf Information mit dem Recht auf Datenschutz und staatlichen Geheimhaltungspflichten in ein ausgewogeneres Verhältnis zu bringen.

Stichwort Flüchtlingspolitik. Das Asyl- und Fremdenrecht wird halbjährlich novelliert. Wie verhalten sich Verschärfung für jugendliche Asylwerber, Erschwerung der Einbürgerung von Asylberechtigten oder die geplante Verstaatlichung der Rechtshilfe in Asylverfahren zu den Menschenrechten?

Hannes Tretter: Ich halte diese Entwicklungen für nicht menschenrechtskonform. Insbesondere dann, wenn es um Jugendliche geht, die nach Österreich geflüchtet sind, mit ihren Eltern oder unbegleitet. Hier hat sich der Staat auch aus humanitärer Sicht um diese Menschen zu kümmern. Ich glaube, dass gerade junge Menschen gut erreichbar sind, und halte es für unerträglich, wenn Lehrlinge, die in einem Betrieb arbeiten, abgeschoben werden, wenn sie kein Asyl bekommen. Diese Menschen haben sich nicht versteckt, sind gemeldet und werden von den Betrieben gebraucht, befinden sich in einem Integrationsprozess. Nur weil sie für die Behörden leicht erreichbar sind, können sie abgeschoben werden. Das ist unverhältnismäßig.

Ich glaube auch, dass die Beratung von Asylsuchenden in privater, zivilgesellschaftlicher Hand sein soll, weil eine Regierung, die eine restriktive Flüchtlingspolitik verfolgt, ein genuines



HANNES TRETTER, 67
Ao. Univ.-Prof., Universität Wien,
Wissenschaftlicher Leiter des Forschungszentrums Menschenrechte, Mitbegründer und Co-Leiter des Ludwig Boltzmann Institutes für Menschenrechte;
Umfangreiche Gutachterstätigkeit zu Grund- und menschenrechtlichen Themen sowie Rechtsvertretung und Rechtsberatung in Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie dem österreichischen Verfassungsgerichtshof

Interesse daran hat, dass diese auch umgesetzt wird. Rechtsberatung muss objektiv sein und im Interesse der Betroffenen erfolgen, damit sie ihre Rechte effektiv geltend machen können. Diese Information in die Hände staatlicher Institutionen zu legen, wäre eine Störung der Gewaltbalance. Hier muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, sich auch von nichtstaatlichen Institutionen beraten zu lassen. Ich meine, dass diese nichtstaatlichen Beratungseinrichtungen auch vom Staat finanziell zu unterstützen sind. Wie überhaupt die Zivilgesellschaft in Zukunft eine stärkere Rolle in der demokratischen Partizipation spielen wird. Sie spielt sie bereits, doch wird sie von staatlichen Strukturen und vom Rechtssystem noch nicht als das erfasst, was sie ist und was sie in einer entwickelten Demokratie leisten kann und auch leisten soll. Unsere demokratischen Systeme sind heute aufgrund von Vertrauensverlusten in einer Legitimitätskrise, geringschätzig wird von „den politischen Eliten“, von „der Justiz“ usw. gesprochen, die sich von der Gesellschaft entfernt haben. Wenn wir uns aber umsehen, gibt es eine Menge zivilgesellschaftlicher Organisationen, die kollektive Interessen vertreten und wahrnehmen. Diese gehören in das System hereingeholt, sollen am demokratischen und auch am rechtsstaatlichen Prozess partizipieren können, um den Vertrauensverlust wettzumachen.

Wie finden Sie es, dass im Innenministerium darüber nachgedacht worden ist, einzelne Medien vom Informationsfluss abzunabeln?

Hannes Tretter: Diese damals in die Öffentlichkeit gelangte Mail aus dem Innenministerium ist ein ganz klarer Verstoß gegen den Gleichheitsgedanken. Alle Medien sind gleichförmig zu informieren, müssen gleichförmig Zugang zu den Informationen haben, die staatlicherseits zur Verfügung gestellt werden. Hier das eine oder andere Medium auszugrenzen, weil es vielleicht kritischer berichtet als das andere, das geht einfach nicht. Die Medien sind, auch wenn sie in der Verfassung nicht genannt werden, eine gesellschaftliche Macht, die eine ganz wesentliche Aufgabe im Staat zu erfüllen haben. Mittlerweile ist es europäischer Standard und in der Rechtsprechung etwa des Europäischen Gerichtshofes anerkannt, dass die Medien die Funktion haben, den Bürgern Zugang zu Informationen zu bieten, die der einzelne aus eigener Kraft nicht bekommen kann. Wir sollen objektiv, aber auch pluralistisch informiert werden, damit wir uns ein Bild von politischen, gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Ereignissen und Entwicklungen machen können. Daher braucht es eine vielfältige und faktenbasierte Berichterstattung in sämtlichen Medienbereichen. Und dafür müssen staatliche Stellen allen Medien Informationen ohne Einschränkung oder Bevorzugung zur Verfügung stellen.

Thema Behinderung. Wenn man auch nur ein bisschen in die Welt hinauskommt, sieht man, wie weit hinten in diesem Zusammenhang Österreich liegt. Teilen Sie diesen Eindruck?

„Ich glaube auch, dass die Beratung von Asylsuchenden in privater, zivilgesellschaftlicher Hand sein soll.“

„ Wenn ich Hunger leide oder kein Dach über dem Kopf habe werde ich nicht die Kraft finden, mich politisch zu betätigen.“

Ich kann hier nur generell sagen, dass es im Bereich der Maßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen erhebliche Defizite gibt. Ein aktuelles Beispiel, mit dem ich gerade konfrontiert wurde, ist etwa die Legasthenie. Es gibt in Österreich kaum Maßnahmen, um legasthenischen Schülern und Schülerinnen das Lernen zu erleichtern und ein adäquates Umfeld zur Verfügung zu stellen.

Ähnliches gilt in öffentlichen und noch mehr in im Privatbesitz stehenden Gebäuden für Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Hier gibt es ganz sicher noch eine Menge zu tun.

Im Jahr 2009 hat die Österreichische Liga für Menschenrechte einen Brief mit dem Betreff „Wohnen ist ein Menschenrecht“ bekommen. Heute, im Jahr 2018, neun Jahre danach, liegen die Mietpreise in Österreich um 40 Prozent höher. Ist leistbares Wohnen ein Menschenrecht?

Hannes Tretter: Ja, das hat sehr wohl mit Menschenrechten zu tun. Es gibt ein Recht auf Wohnen, es gibt ein Recht auf Nahrung usw., also soziale Rechte, die unsere Existenz als Mensch sichern sollen.

Wohnen ist ein ganz elementares Menschenrecht, denn ohne die entsprechenden Rahmenbedingungen für ein Leben in Würde und ein Leben, das meine physische und psychische Existenz sichert, kann es auch keine adäquate Beteiligung am gesellschaftlichen Prozess geben. Wenn ich Hunger leide oder kein Dach über dem Kopf habe, werde ich nicht die Kraft finden, mich politisch zu betätigen, andere individuellen Freiheiten in dem Sinn nützen zu können, wie sie allen Menschen zustehen. Genauso umgekehrt: Wenn ich kein Recht auf Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit habe, dann werde ich meinen Anspruch auf Nahrung und Wohnung politisch nicht ausreichend formulieren können. Hier sehen wir die Interdependenz zwischen den zivilen und politischen Rechten auf der einen Seite und den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten auf der anderen

Seite. Ich denke, dass wir – global betrachtet, aber auch in Europa – damit konfrontiert sind, dass der Kapitalismus einen enormen Aufschwung genommen hat, aber auch die Kluft zwischen Arm und Reich enorm aufgegangen ist. Reiche werden immer reicher, und Arme immer ärmer. Hinzu kommt eine größer gewordene Mittelschicht, die vom wirtschaftlichen Aufschwung profitiert und im Wohlstand lebt. Gleichzeitig leben allerdings immer mehr Menschen, auch in Europa und in Österreich, nahe der Armutsgrenze. Wenn ich in diesem Zusammenhang daran denke, dass große internationale Konzerne die Möglichkeit haben, Finanzschlupflöcher zu nützen, weil ihnen einzelne Staaten – auch in Europa – „Sonderkonditionen“ bieten, so ist dies ein untragbarer Zustand. Hier braucht es, durchaus im sozialistischen Sinne, eine bessere Umverteilung – und vor allem Staaten sowie regionale und internationale Organisationen, die wieder beginnen, Einfluss auf die internationale Wirtschaft zu nehmen. Die Staaten sind mehrheitlich dieser Einflussnahme verlustig gegangen, weil sie oft auch die finanziellen Konstrukte nicht durchschauen. Der unglaublichen Dynamik der wirtschaftlichen und technologischen Globalisierung hinken Staaten wie regionale und internationale Organisationen politisch und rechtlich hinterher. Sie wirken oft überfordert und scheinen nicht zu begreifen, was sich hinter diesen Entwicklungen verbirgt und wie sie sich auf Staat und Gesellschaft auswirken.

Denken wir beispielsweise an den Einsatz von Algorithmen: Algorithmen, die eine verbesserte Datenlage schaffen, sind ja gut und schön. Wenn wir jetzt aber beginnen, algorithmischen Prozessen Entscheidungsgewalt zu überantworten, dann stelle ich mir die Frage: Ist das nicht eine Entwicklung, die sich gegen das Menschsein mit all seiner Rationalität und Irrationalität, Empathie und Emotion und damit gegen das Recht auf individuelle Selbstbestimmung sowie letztlich gegen die Menschenwürde wendet?

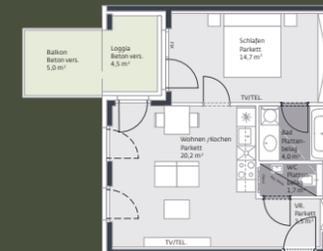
Herr Professor Tretter, danke für das Gespräch.

Mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-How.



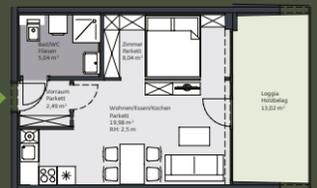
Vorsorgewohnungsprojekt 1160 Wien, Huttengasse 27-33

- In ruhiger Lage
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- 183 Wohnungen von 37 m² bis 105 m²
- Werden bezugsfertig und in bester Qualität ausgestattet übergeben
- 95 Stellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch



Vorsorgewohnungsprojekt 8020 Graz, Bodfeldgasse 13

- Im Herzen von Eggenberg gelegen
- Hervorragende öffentliche Erreichbarkeit sowie Anbindung an überregionalen Verkehr
- 30 Wohnungen von 22 m² bis 77 m²
- Übergabe erfolgt bezugsfertig und mit hochwertigem Ausstattungsstandard
- 5 Stellplätze im Innenhof
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch



Hausdurchsuchung beim Rechtsanwalt – ein Krisenszenario

Hausdurchsuchungen stellen überraschende, stets sehr eingriffensive Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden dar. Sie richten sich in der Regel gegen Beschuldigte, mitunter aber auch gegen bloß beteiligte Personen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass bei ihnen sicherzustellende Gegenstände aufzufinden sind. Vor allem die steigende Anzahl von komplexen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen lassen auch Rechtsanwälte, die z.B. bei Transaktionen beraten oder als Vertragsverfasser auftreten, gemeinsam mit ihren Klienten in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden rücken. Von einer Durchsuchung in einer Kanzlei ist aber nicht nur der Rechtsanwalt (unabhängig davon, ob er als Beschuldigter geführt wird oder nicht), sondern vor allem auch das Anwaltsgeheimnis betroffen.

Durchsuchung von Orten und Gegenständen

Hausdurchsuchungen (oder wie sie das Gesetz nennt: „Durchsuchung von Orten“) sind grundsätzlich zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort Gegenstände befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind. Daher können nicht nur Beschuldigte, sondern durchaus auch andere Personen (z.B. Zeugen oder Personen im Nahbereich des Verdächtigen) Ziel sein. Eine Hausdurchsuchung ist von der Staatsanwaltschaft aufgrund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. Ihre Durchführung muss verhältnismäßig, der Zweck eindeutig sein. Es muss bereits vor dem Eingriff ein begründeter Verdacht vorliegen, dass sich Gegenstände an dem zu durchsuchenden Ort befinden. Der Gegenstand muss konkretisiert sein, und zwar zumindest seiner Art nach, er muss also bereits vor Beginn der Suche feststehen. Nicht genügt es etwa, bei der Durchsuchung irgendwelche Beweismittel zu suchen oder sich ein Auffinden von Beweismitteln zu erhoffen. Auch die Örtlichkeiten sind räumlich zu konkretisieren.

Der Betroffene ist zu Beginn aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Werden die Gegenstände freiwillig herausgegeben oder auch gefunden, so ist der Zweck der Durchsuchung erreicht; es darf nicht weiter nach „Zufallsfunden“

gesucht werden. Der Inhaber der Räumlichkeiten ist zur Teilnahme an der Durchsuchung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ist er verhindert, kann auch ein erwachsener Mitbewohner dieses Recht ausüben oder sind von den Ermittlungsbehörden zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen (z.B. Nachbarn). Ebenso ist der Betroffene berechtigt, eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen.

Besonderheiten bei der Durchsuchung von Räumlichkeiten einer Rechtsanwaltskanzlei

Neben den allgemeinen Voraussetzungen bzw. Rechten der betroffenen Person bestehen bei Durchsuchungen der Berufsräumlichkeiten von Rechtsanwälten gemäß § 157 Abs 1 Z 2 StPO weitere Regeln:

Zunächst ist von Amtswegen ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer beizuziehen. Hievon kann auch bei Gefahr in Verzug nicht abgesehen werden. Der Rechtsanwalt kann und muss sogar auf die Beiziehung eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer bestehen. Begründet ist die zwingende Beiziehung eines Kammervertreters darin, dass einerseits der Ruf des Betroffenen möglichst geschont und eine Störung der Beteiligten vermieden werden sollen, andererseits – und vor allem – dass die Berufsgeheimnisse geschützt werden, auf die sich Aussageverweigerungsrechte der Rechtsanwälte beziehen.

Das Aussageverweigerungsrecht des Rechtswaltes darf gemäß § 157 Abs 2 StPO bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden. Explizit nennt leg cit z.B. ein Umgehungsverbot durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen. Gleiches bestimmt § 144 StPO und verbietet zudem die Anordnung oder Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, soweit dadurch das Aussageverweigerungsrecht umgangen wird. Dieses Umgehungsverbot besteht nach § 144 Abs 3 StPO lediglich insoweit nicht, als der betroffene Rechtsanwalt selbst der Tat dringend verdächtig ist.

Aus § 144 iVm § 157 StPO folgt daher, dass die Durchbrechung des Berufsgeheimnisses überhaupt nur dann zulässig ist, wenn der Rechtsanwalt selbst dringend der Tat verdächtig ist. Ziel dieser Bestimmungen ist der Schutz der Information, die dem Rechtsanwalt im Rahmen

der Rechtsvertretung von dem Mandanten offengelegt wird. Geschützt ist, was dem Rechtsanwalt in dessen Eigenschaft bekannt wurde.

Die Rolle des Vertreters der Rechtsanwaltskammer

Kern der Aufgabe des Kammervertreters ist der Schutz der Berufsgeheimnisse des durchsuchten Rechtswaltes: Dies betrifft einerseits den konkreten, der Durchsuchung zugrunde liegenden Fall, andererseits aber auch und vor allem die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses dritter, vom Grund der Hausdurchsuchung überhaupt nicht tangierter Klienten. Selbstredend dürfen letztere Unterlagen (die nicht betroffene Klienten betreffen) von den Ermittlungsbehörden weder gesichtet und schon gar nicht sichergestellt werden. Die Abgrenzung verursacht in der Praxis oft erhebliche Schwierigkeiten.

Der Kammervertreter ist jedoch nicht Verteidiger des Rechtswaltes und hat kein Antragsrecht. Es ist daher jedem von einer Hausdurchsuchung betroffenen Rechtsanwalt dringend zu empfehlen (und zwar unabhängig, ob er selbst Beschuldigter ist oder nicht), einen Verteidiger beizuziehen, der seine individuellen Rechte, aber auch die damit verbundenen Rechte der von ihm vertretenen Mandanten vertritt.

Widerspruch gemäß § 112 StPO (Antrag auf Versiegelung)

Eine der maßgeblichsten Bestimmungen im Zusammenhang mit Sicherstellungen bei Rechtsanwälten findet sich in § 112 StPO, der einen weiteren besonderen Schutz des Rechtswaltes als typischen Träger von Berufsgeheimnissen vorsieht: Berufet sich der Rechtsanwalt auf sein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit, so sind (auch im Rahmen einer Hausdurchsuchung) sicherzustellende Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht zu hinterlegen. Beantragt der Rechtsanwalt die Versiegelung, so müssen alle Unterlagen – und zwar unbeachtlich dessen, ob der Rechtsanwalt Beschuldigter oder Dritter ist – in versiegelten Behältnissen verwahrt und dem Gericht übergeben werden. Dadurch wird die sofortige Einsichtnahme durch die Strafverfolgungsbehörden verhindert.

Durch den Widerspruch wird ein „Aufforderungs- und Sichtungsverfahren“ ausgelöst: Der Rechtsanwalt ist nach der Sicherstellung aufzufordern, binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht zu unterschreitenden Frist jene Teile der sichergestellten Unterlagen konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde (Bezeichnungsobliegenheit). Die konkrete Frist hängt vom Umfang der sichergestellten Unterlagen ab und ist so zu wählen, dass dem Rechtsanwalt die tatsächliche Möglichkeit der Wahrnehmung seiner Rechte eingeräumt wird. Nach erfolgter Bezeichnung hat das Gericht die Unterlagen zu sichten. Der Richter muss feststellen, welche der versiegelten Unterlagen dem Sicherstellungsverbot unterliegen und daher zurückzugeben sind und welche keine dem Anwaltsgeheimnis unterliegende Informationen enthalten und daher als Beweismittel offenstehen. Gerade die Bezeichnung der vom Anwaltsgeheimnis betroffenen Unterlagen ist – vor allem bei umfangreichen Sicherstellungen – in der Praxis nur mit großem Aufwand möglich. Dennoch ist sie unbedingt vorzunehmen, da andernfalls sämtliche Unterlagen ungeprüft von der Staatsanwaltschaft zum Akt genommen und ausgewertet werden können.

Konkretes Verhalten bei einer Hausdurchsuchung

Ist ein Rechtsanwalt Betroffener einer Hausdurchsuchung, so sind insbesondere folgende Schritte zu empfehlen:

- Verlangen der Beiziehung eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer
- Beiziehung eines Verteidigers als Vertreter des Rechtswaltes
- Prüfung und Sicherstellung, dass nur in der Anordnung bezeichnete Unterlagen sichergestellt werden
- Schutz des Rechtsanwaltsgeheimnisses anderer, nicht vom Gegenstand der Hausdurchsuchung betroffener Klienten
- Beantragung der Versiegelung gemäß § 112 StPO, wodurch ein gerichtliches Sichtungsverfahren bewirkt wird



RA Mag. Rüdiger Schender
Vorsitzender des Arbeitskreises
Strafrecht des ÖRAK,
Mitglied des Ausschusses
der RAK Wien, Partner der
Rechtsanwaltskanzlei
B&S Böhmendorfer Schender
Rechtsanwälte GmbH

Neuer Schutz von Geschäftsgeheimnissen ante portas



DR. GEORG BRUCKMÜLLER
Rechtsanwalt & Partner
bei Bruckmüller Rechtsanwälte.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943/EU über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) steht vor der Tür. Die Änderungen betreffen alle Unternehmen. Der Österreichische Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, die zivilrechtlichen Änderungen im UWG zu platzieren und verzichtet auf ein eigenes Gesetz. Eine Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen ist derzeit nicht geplant. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen soll einen fairen Wettbewerb gewährleisten. Oft weist das Thema einen starken arbeitsrechtlichen Bezug auf, etwa dann, wenn ausscheidende Mitarbeiter Unternehmensdaten mitnehmen und dann zu eigenen Zwecken oder im Rahmen eines neuen Dienstverhältnisses verwenden.

Was wird nun neu? Der Begriff Geschäftsgeheimnis wird – der Richtlinie entsprechend – gesetzlich definiert. Ein Geschäftsgeheimnis liegt demnach vor, wenn die Informationen nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind und einen kommerziellen Wert darstellen. Weiters ist es nun erforderlich, dass Unternehmen die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen schützen. Bisher war der subjektive Geheimhaltungswille des Unternehmers ausreichend. Dieses neue Tatbestandsmerkmal ist tückisch. Künftig gilt: Ohne Geheimhaltungsmaßnahme liegt kein Geschäftsgeheimnis vor. Auch wenn die Anforderungen an diese Maßnahmen nicht überspannt werden dürfen, besteht ein Handlungsbedarf für alle Unternehmen, um im Streitfall das eigene Know-how rasch und erfolgreich gegen den Zugriff Dritter verteidigen zu können. Die Unterlassungsansprüche werden wie bisher mit Klage und Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt. Weiters kann nun der unlauter erlangte Gewinn verlangt werden und unabhängig vom Nachweis einer Schadenshöhe ein Entgelt, welches bei rechtmäßiger Nutzungseinräumung an dem Know-how zustehen würde. Laut Gesetzesentwurf wird im Provisorialverfahren auch die Möglichkeit geschaffen, eine Beschlagnahme und Herausgabe der rechtsverletzenden Produkte beantragen zu können.

Die Unterlassungsansprüche werden wie bisher mit Klage und Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt. Weiters kann nun der unlauter erlangte Gewinn verlangt werden und unabhängig vom Nachweis einer Schadenshöhe ein Entgelt, welches bei rechtmäßiger Nutzungseinräumung an dem Know-how zustehen würde. Laut Gesetzesentwurf wird im Provisorialverfahren auch die Möglichkeit geschaffen, eine Beschlagnahme und Herausgabe der rechtsverletzenden Produkte beantragen zu können.

Der Gefahr, dass durch den Gerichtsprozess der betroffene Unternehmer seine Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem Gericht und dem Beklagten offenlegen muss, um nicht den Prozess zu verlieren, wird durch neue Verfahrensbestimmungen vorgebeugt. Der Entwurf zur UWG-Novelle* sieht hinsichtlich dieser wichtigen Verfahrensbestimmungen noch zwei verschiedene Optionen vor. Ziel dieser Regelungen ist, dem klagenden Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, nicht die eigenen Geheimnisse im Detail darlegen zu müssen und dafür zu sorgen, dass die Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Schon bisher waren Ansprüche bei Verletzung von Geschäftsgeheimnissen in der Praxis nicht immer leicht durchzusetzen und erforderten akribische Vorbereitung. Die neuen Bestimmungen bringen den Know-How-Schutz wieder in den Focus. Ich erwarte, dass sich Unternehmen nach dem Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO nun wieder den eigenen Unternehmensdaten zuwenden und etwa entsprechende Compliance-Richtlinien erlassen werden. Um einen Schutz der Geschäftsgeheimnisse zu gewährleisten, sollten die bisherigen organisatorischen Maßnahmen und rechtliche Absicherungen im Hinblick auf die neuen Voraussetzungen überprüft werden. Gerade die enge Zusammenarbeit von Industrieunternehmen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsverträgen und bei Projekten im Anlagen- und Maschinenbau erfordern ein besonderes Augenmerk für diese gesetzlichen Neuerungen, da der Gesetzgeber offen lässt, wann ein Geschäftsgeheimnis erworben wird.

* UWG-Novelle 2018, 58/ME 26. GP


BRUCKMÜLLER
RECHTSANWÄLTE



 **3SI**
IMMOGROUP



DER
ZINSHAUS-
EXPERTE.



DAS FAMILIEN-
UNTERNEHMEN.



3SI IMMOGROUP

Gonzagagasse 9/12
A-1010 Wien

Tel.: +43(0) 1 607 58 58
Fax: +43(0) 1 607 55 80
E-Mail: office@3si.at
www.3si.at



PARTNER MIT
HANDSCHLAG-
QUALITÄT.



Wir kaufen
und entwickeln
Zinshäuser und
Grundstücke
in Wien.

Supreme Court ... Quo vadis?

Stephen M. Harnik

HÖCHSTGERICHT USA. Nach der kürzlich erfolgten Ernennung eines umstrittenen Richters beginnt die Debatte darüber, ob Höchstrichter auf Lebenszeit im Amt bleiben sollen.

Mit der heftig umstrittenen Ernennung von Höchstrichter Brett Kavanaugh im Oktober konnte Präsident Donald Trump nach Neil Gorsuch nun bereits seinen zweiten Kandidaten in den U.S. Supreme Court hieven und somit einen weiteren großen Erfolg für seine Republikaner verzeichnen, der die amerikanische Politik noch Jahrzehnte nach seiner Präsidentschaft prägen dürfte. Denn Brett Kavanaugh ersetzt den bisherigen als Swing Vote bekannten Justice Anthony Kennedy und etabliert damit eine klare konservative Mehrheit im amerikanischen Höchstgericht.

Ohne näher auf die mit der Ernennung von Kavanaugh verbundenen Missbrauchsvorwürfe und Ermittlungen einzugehen, hat der vergangene Oktober jedenfalls einmal mehr bewiesen, dass das Höchstgericht längst zu einem politischen Spielball geworden ist. So verläuft die Stimmverteilung innerhalb des Supreme Courts, gerade in besonders gesellschaftsrelevanten Fällen, streng entlang der Parteilinie. Tatsächlich ist der Prozentsatz von Urteilen, die mit fünf zu vier Stimmen gefällt werden, unter Chief Justice John Roberts weitaus höher als unter allen vorhergehenden Chief Justices. Interessanterweise war es früheren Höchstrichtern nämlich weitaus wichtiger gerade bei wegweisenden Grundsatzentscheidungen Einigkeit zu vermitteln. Ein Beispiel ist das berühmte Urteil in *Brown v. Board of Education* (1954), mit dem der Rassentrennung an öffentlichen Schulen ein Ende gesetzt wurde. Das Höchstgericht unter Chief Justice Earl Warren brauchte ganze zwei Jahre, lieferte anschließend aber eine einstimmige Entscheidung, welche die amerikanische Gesellschaft grundlegend veränderte. Mit ähnlicher Deutlichkeit verlief die Urteilsfindung in *Roe v. Wade* (1973), als der Supreme Court mit einer Mehrheit von sieben zu zwei Stimmen Frauen das Recht auf Abtreibung zuerkannte. Im Gegensatz dazu zeigen die jüngsten Grundsatzentscheidungen des Höchstgerichts, dass ähnlich gesellschaftsrelevante Fragen heutzutage generell knapp mit fünf zu vier Stimmen entschieden werden. Für die oppositionellen Demokraten ist die durch

Trumps Ernennung von Gorsuch und Kavanaugh geschaffene konservative Mehrheit im Supreme Court daher umso ärgerlicher. Denn eine Besonderheit des amerikanischen Systems ist, dass Höchstrichter auf Lebenszeit ernannt werden. Somit konnte Donald Trump dem Supreme Court bereits im zweiten Jahr seiner Amtszeit einen bleibenden Stempel aufdrücken und wird sich – selbst wenn es zukünftig zu einer von den Demokraten gestellten Regierung kommen sollte – auch weiterhin auf die Rückendeckung des Höchstgerichts verlassen können. Michael Klarman, Professor an der Harvard Law School, fasst die Enttäuschung der Demokraten in Worte: „*When progressives win back political power at the national level, which will happen one day, we will be confronted with the most conservative Supreme Court in nearly a century.*“

Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich die Debatte rund um eine Reform des Höchstgerichts wieder verschärft hat und vermehrt die Frage gestellt wird, ob der Supreme Court in seiner jetzigen Form mit den Grundwerten eines demokratischen Staates vereinbar werden kann. Insbesondere wird die Ernennung auf Lebenszeit hinterfragt, da aufeinander folgende Regierungen – abhängig von Todesfällen und Rücktrittsgesuchen – einen unterschiedlichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Supreme Court nehmen. So konnte beispielsweise Präsident Jimmy Carter keinen einzigen Höchstrichter ernennen, während seine Nachfolger Ronald Reagan und George H. Bush jeweils zwei neue Justices stellten. Wie die Blockade der Republikaner von Barack Obamas Kandidaten Merrick Garland und die besonders emotional geführte Ernennung Justice Kavanaughs veranschaulichten, führt das derzeitige System außerdem zu einer dramatischen Politisierung des Ernennungsprozesses. Ein prominenter Reformvorschlag ist daher die Einführung einer 18-jährigen Amtszeit für Höchstrichter, so gestaffelt, dass jeder Präsident mindestens zwei Justices ernennen kann.

Diese Änderung würde den über die Amtszeit eines Präsidenten hinausgehenden Einfluss auf das Höchstgericht mindern und gleichzeitig die politi-

sche Tragweite einzelner Ernennungen verringern. Selbstverständlich würde die Zusammensetzung des Supreme Court somit zu einem wichtigen Teil eines jeden Wahlprogramms. Allerdings könnte die Abschaffung der Ernennung auf Lebenszeit gleichzeitig auch zu weitaus weniger dramatischen Ernennungen führen, da politstrategische Aspekte an Bedeutung verlieren würden. Derzeit hängt die Auswahl möglicher Kandidaten nämlich nicht nur von Erfahrung und Eignung, sondern vor allem auch vom Alter der Kandidaten ab, da durch deren Ernennung ein möglichst langer politischer Einfluss gewährleistet wird. Eine begrenzte Amtszeit hingegen würde auch ältere Kandidaten mit weitaus mehr Erfahrung wählbar machen und mehr Spielraum für Kompromisse schaffen. Weiters müssten Höchstrichter sich im fortgeschrittenen Alter nicht mehr an ihr Amt klammern um sicherzustellen, dass ihr Nachfolger auch von der passenden Regierung gewählt wird. Vor allem aber würde dank der begrenzten Amtszeit alle vier Jahre ein „frischer Wind“ im Supreme Court wehen und letzterer dadurch an die Wählerschaft angepasst sein. In der Tat befürworteten laut einer kürzlich von Morning Consult veröffentlichten Umfrage rund 61% der Wählerschaft die Einführung der begrenzten Amtszeit für den Supreme Court. Allerdings erscheint es derzeit unwahrscheinlich, dass die Republikaner nach den jüngsten Erfolgen und der etablierten Mehrheit im Supreme Court für eine entsprechende Verfassungsänderung stimmen würden. Eine weitere viel diskutierte Umgestaltungsvariante ist die Aufstockung der Anzahl an Höchstrichtern. Diese Diskussion ist nicht nur auf die Politisierung des Ernennungsprozesses zurückzuführen, sondern auch auf die geringe Zahl an Urteilen des Höchstgerichts. Denn der Supreme Court entscheidet selbst, welche Fälle angehört werden. Generell müssen vier der neun Justices für den Erlass eines sog. „*writ of certiorari*“ stimmen, der die Anhörung eines Falls ermöglicht. Die Anzahl dieser Erlässe ist aber in den vergangenen Jahrzehnten drastisch gesunken. Befasste sich der Supreme Court 1980 noch mit 150 Fällen im Jahr sind es heutzutage nur mehr knapp die Hälfte. Ein Argument ist daher, dass eine Aufstockung der Höchstrichter zu mehr Urteilen und somit zu einer umfassenderen Rechtsprechung führen würde. Allerdings gibt es im Lager der Demokraten auch viele Stimmen, die die Aufstockung als Möglichkeit sehen, ein politisches Gleichgewicht aufzubauen. Für Harvard Professor Michael Klarman wäre die Aufstockung des Supreme Courts im Falle einer demokratischen Mehrheit in den

kommenden Wahlen mehr als gerechtfertigt:

„*Adding one justice would be an obvious and eminently equitable solution to Mitch McConnell's theft of the seat President Obama nominated Merrick Garland to fill.*“

Tatsächlich wäre die Aufstockung der Höchstrichter durch den US Kongress verfassungskonform. Ursprünglich zählte der durch den Judiciary Act of 1789 ins Leben gerufene Supreme Court sechs Justices. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde das Höchstgericht zunächst auf acht und später auf zehn Justices aufgestockt, bevor sich die Richterzahl im Jahr 1866 bei neun einpendelte. Zuletzt bemühte sich Präsident Franklin Roosevelt im Jahr 1937 um eine Aufstockung von bis zu sechs neuen Höchstrichtern. Nachdem der damalige Supreme Court mehrere Gesetzesinitiativen unter Roosevelts New Deal als verfassungswidrig befunden hatte, versuchte Roosevelt mit der Aufstockung eine ihm wohlwollende Mehrheit im Höchstgericht zu erzwingen. Dies stieß allerdings auf heftigen Widerstand in der republikanischen Opposition, die Roosevelt als Diktator bezeichneten und ihm die Einleitung eines Staatsstreiches unterstellten.

Schlussendlich wurde der Plan aufgegeben, u. a. auch deshalb, weil die Entscheidungen des Supreme Courts zu den restlichen New Deal Gesetzen wohlwollender ausfielen. Der politische Schaden war zu diesem Zeitpunkt allerdings schon entstanden. (In der Anwalt Aktuell Ausgabe vom April 2012 habe ich das Thema unter „Court Packing ... Ein déjà-vu?“ bereits beschrieben.)

Angesichts der Erfahrungen rund um Roosevelts fehlgeschlagenen Versuchs und dem derzeitigen politischen Klima wäre eine Initiative zur Aufstockung des Supreme Courts wohl kaum erfolgversprechend. Laut Julian Zelizer, Professor an der Princeton University, wäre dieses Unternehmen angesichts der starken Position der Republikaner zum Scheitern verurteilt: „*Given that the Republicans have tended to care about the courts more than liberals, it is likely that the court packing could be more effective at energizing Republicans than Democrats.*“ Insbesondere würden die Demokraten eine Zweidrittelmehrheit benötigen um das sichere Veto Trumps zu überstimmen. Dies erscheint unwahrscheinlich.

Von Seiten der Republikaner gibt es jedenfalls derzeit angesichts der jüngsten Erfolge wenig Handlungsbedarf. Somit hängt die Frage ob und wie es zu einer Reform des Supreme Court kommen könnte hauptsächlich von den anstehenden Midterm Elections, sowie der nächsten Präsidentschaftswahl ab.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)

„Da geht es um massive Grundrechtseingriffe“

STAMPIGLIENRICHTER. Die Causa BVT hat eine Diskussion über die Rolle der Journal- bzw. der HR-Richter ausgelöst. Der Grazer Strafverteidiger Gerald Ruhri sieht ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der mächtigen Staatsanwaltschaften.

Im Zusammenhang mit der BVT-Affäre haben Sie sich zur Rolle des Richters zu Wort gemeldet und ihn „Stempelrichter“ genannt. Wird Ihrer Meinung nach zu wenig auf das geschaut, was Staatsanwälte beantragen?

Dr. Gerald Ruhri: Es geht um Inhalte und nicht um den Begriff. Weniger bedeutende Dinge wie eine Sicherstellungsanordnung kann der Staatsanwalt aus eigenem erlassen. Bei schwerwiegen-



Dr. Gerald Ruhri, 51
Strafverteidiger in Graz, verheiratet mit einer Anwältin, Sohn bereits als Konzipient in der Familienkanzlei. Gemeinsam mit Dr. Richard Soyer Gründer der Vereinigung österreichischer StrafverteidigerInnen, Mitglied des Arbeitskreises Strafrecht beim ÖRAK.

„Nehmt's den Richtern die Stampiglie weg!“

deren Angelegenheiten muss er eine Anordnung erlassen, die von einem Richter bewilligt werden muss. Das Problem liegt darin, dass es zu keiner originären Auseinandersetzung mit dem Akt kommt, sondern nur zu einem Abstempeln der staatsanwaltlichen Anordnung. Der Richter bekommt die Anordnung, in der beispielsweise drin steht „wir beantragen die Durchführung einer Hausdurchsuchung“, dann ist eine Begründung dabei, und der letzte Satz ist dann unter dem Stempel des Staatsanwaltes „das Gericht bewilligt die Anordnung aus den in der Anordnung genannten Gründen“. Darunter Name, Stempel und Unterschrift des Richters. Dadurch sind diese HR-Richter (HR steht für Haft und Rechts-

schutz) zu dieser durchaus despektierlichen Bezeichnung „Stampiglienrichter“ oder „Hilfsrichter“ gekommen. Diese Begriffe kommen nicht von mir, die habe ich von Staatsanwälten über ihre richterlichen Kollegen gehört.

In der Causa BVT war es ja nicht nur Zeitdruck, sondern, wie man hört, eine lediglich mündliche Information der Staatsanwaltschaft in einem Telefonat, aufgrund deren der Journalrichter die Razziaerlaubnis gegeben hat. Er konnte hier ja nur glauben, was er gehört hat. Ist das der Rechtsschutz, den wir wollen?

Lassen wir aber das Sonderthema Journalrichter beiseite. Auch in der normalen Bewilligung sieht der Richter die Anordnung, liest diese mehr oder weniger genau durch und stempelt ab. Damit ist die Sache dann aber bewilligt, dann wird festgenommen, dann werden Telefone überwacht, dann können Hausdurchsuchungen durchgeführt werden ... da geht es um ganz massive Grundrechtseingriffe.

Wie sollte das geändert werden?

Dr. Gerald Ruhri: Ich habe dem kürzlich in den Ruhestand getretenen OGH-Präsidenten Ratz gesagt: „Nehmt's den Richtern die Stampiglie weg!“ Die Richter müssen dazu gebracht werden, dass sie den Akt lesen und das, was beantragt wird, anhand des Aktes prüfen. Das ist ja im Grunde eine absurde Situation, so, als würde in der Buwog-Causa die Richterin die Anklageschrift unterschreiben. Auch in jedem anderen Schöffverfahren würde niemand auf die Idee kommen, zu sagen, ich nehme die Anklage zugleich als Entscheidung.

Der OGH-Präsident wird's nicht richten können. Wer also soll welche Maßnahme ergreifen?

Dr. Gerald Ruhri: Diese Stampiglien-Geschichte steht ja nicht im Gesetz. Im Gesetz steht: ein Beschluss muss Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dass der „Stampiglienbeschluss“ zulässig ist geht schon auf eine Ju-

dikatur zurück, in der die Oberlandesgerichte und der OGH sagen, es macht keinen Unterschied, ob der Richter die Begründung selbst anfügt oder ob er sich einer schon vorgegebenen Begründung des Staatsanwaltes anschließt. Darüber kann man aber trefflich streiten, ob es keinen Unterschied macht, oder ob man sagt, das ist einfach zu wenig, das muss eine Begründung des Richters sein. Es hat in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen im Prozessrecht gegeben. Es besteht kein Grund, nicht auch für diese wichtige Sache eine gesetzliche Klarstellung zu schaffen.

Neben den Stempelrichtern haben Sie als Strafverteidiger auch die Staatsanwaltschaften im Visier. Was passt Ihnen dort nicht?

Dr. Gerald Ruhri: Man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass das Ziel des Gesetzgebers darin bestanden hat, die Kompetenzen und Machtbefugnisse der Staatsanwälte enorm auszudehnen. Diese Entwicklung sieht man mittlerweile in ganz Europa, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren leitet. Ich bemerke, dass die Staatsanwaltschaften immer mehr Gefallen an den Instrumenten finden, die ihnen das Gesetz bietet. Ich beobachte schon, wie versucht wird, immer einen Schritt weiter zu gehen, und dass man ihnen dabei – damit meine ich auch uns Verteidiger – zu wenig entgegengesetzt. Auch bei Man-

danten erlebe ich immer wieder, wenn wir eine Beschwerde einlegen, die Frage: ist das schlecht, ist der Staatsanwalt dann gereizt und schlägt er dann mit aller Kraft zurück? Meine Erfahrung ist gerade das Gegenteil. Wenn man sich mit guter Begründung zur Wehr setzt, überlegt sich der Staatsanwalt beim nächsten Mal, ob er es wieder macht oder ob er einen Schritt zurückgeht.

Sehe ich das richtig, dass sich Ihrer Meinung nach die Bedingungen für Strafverteidiger eher ungünstig entwickeln?

Dr. Gerald Ruhri: Ich bin gerne Verteidiger und fühle mich in meiner Funktion in unserem System sehr wohl. Es ist zwar Jammern auf hohem Niveau, wenn es allerdings um Rechtsschutz geht, kann das Niveau gar nicht hoch genug sein. Wenn ich die Lage mit Deutschland vergleiche, wo ich immer wieder mit Kollegen rede, haben wir eine viel bessere Ausgangssituation. Die StPO 2004, in Kraft getreten im Jahre 2008, war ein großer Wurf, hat erstmals auch Beschuldigtenrechte ganz klar definiert ... Aber, wir laufen jetzt Gefahr, dass die Staatsanwälte sich immer mehr von den Möglichkeiten, die sie haben, zueignen. Wenn wir Verteidiger da nicht gegensteuern, dann ist das eine Entwicklung, die so nicht sein darf, weil sie dem Rechtsstaat nicht gut tut.

„Wir laufen Gefahr, dass sich die Staatsanwälte immer mehr von den Möglichkeiten, die sie haben, zueignen.“

Wohnrecht Taschenkommentar

Der Taschenkommentar gewährleistet auch in 3., erweiterter Auflage eine übersichtliche und zeitsparende Schnellinformation von ausgewiesenen Experten aus Praxis und Lehre über die aktuelle Judikatur und Literatur ohne Überfrachtung mit ausführlichen Lehrmeinungen zu den wichtigsten wohnrechtlichen Gesetzen.

Preis € 182,- | 3. Auflage | Wien 2018 | 948 Seiten | Best.-Nr. 92051003 | ISBN 978-3-7007-7172-2



ABGB Taschenkommentar

mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG

Der Taschenkommentar zum ABGB und zu wichtigen Nebengesetzen (EheG, EPG, EKHG, KSchG, ASVG) setzt in der vierten Auflage die bewährte praxisorientierte Schnellinformation fort, die die maßgeblichen Einzelheiten unter dem Gesichtspunkt Information vor Dokumentation vermittelt.

Preis € 299,- | 4. Auflage | Wien 2017 | 2.196 Seiten | Best.-Nr. 31073004 | ISBN 978-3-7007-6872-2



Profitieren Sie von diesem Angebot:

Beide Taschenkommentare im Paket jetzt 24 % günstiger statt € 481,- nur € 365,60! (inkl. USt. zzgl. Versand)

ISBN 978-3-7007-7226-2



LexisNexis®

Weil Vorsprung entscheidet.

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

Erfolgreiche Strafverteidigung im Stift Melk

AWAK-Intensivseminar zu Herausforderungen für Rechtsbeistand

Exzellentes Fach- und Detailwissen umrahmt von einem historischen Saal an einem der schönsten Plätze Österreichs: Das bietet das jährliche Intensivseminar der Anwaltsakademie im Stift Melk. 164 Teilnehmer und 14 Vortragende stellten sich Anfang Oktober den Herausforderungen des Strafrechtes unter dem Titel „Erfolgreich in allen strafrechtlichen Belangen. Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger – eine spannende Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“.



Die Anwaltsakademie im Stift Melk

Für Rechtsanwaltsanwärter gab es diesmal ein „Warm-up“: „Crashkurs für Rechtsanwaltsanwärter – Das kleine Einmaleins des Verteidigers“ präsentiert von Sen.-Präs. Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M. (WU). Mit Beispielen aus der Praxis und Tipps für den Verteidiger-„Alltag“ ermöglichte er einen fundierten Einstieg ins Intensivseminar.

Der (zu) späte Hilferuf

Nach einleitenden Referaten zur Rolle des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren und den Grenzen der Treuepflichten gegenüber Mandanten spürte RA Dr. Paul Fussenegger „strafrechtliche Fallstricke“ auf. Noch immer werde die Gefahr strafrechtlicher Sanktionen unterschätzt, wenn Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten. Nicht nur Geschäftsführer, auch leitende Angestellte landen immer öfter auf der Anklagebank, so Fussenegger. Das Problem: Rechtsanwälte werden meist zu spät aufgesucht, spricht:

wenn bereits strafrechtlich relevante Schritte gesetzt wurden. Größer wird der Druck auf Rechtsanwälte im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Besonders Treuhandgeschäfte sind im Fokus der Behörden und erfordern mehr Sorgfalt denn je. Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich erläuterte dazu die Anforderungen an Rechtsanwälte, allen voran die Pflicht zur Führung einer kanzeiinternen Risikoanalyse sowie Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Risikominimierung.

Strategy rules

An Tag 2 ging es in die „Hauptverhandlung“: Dr. Norbert Wess, LL.M., MBL betonte, wie wichtig Strategie und Vorbereitung für eine erfolgreiche Verteidigung sind. Der Hebel lässt sich bereits früh ansetzen, etwa mit einem Einspruch gegen die Anklageschrift. Weitere Schwerpunkte: die Befragung in der Hauptverhandlung, Beweisangebote, Anträge gegen Sachverständige und natürlich Rechtsmittelklärungen nach dem Urteil. Hier knüpfte RA Dr. Ernst Schillhammer an. Er lehrte die Teilnehmer Nichtigkeitsgründe zu orten, zu unterscheiden und „treffsicher auf das Papier“ der Beschwerde zu bringen.

Und wenn nach bester Verteidigung unterm Strich doch eine rechtskräftige Verurteilung steht? Dann gibt es noch immer Hoffnung, wie VPräs. Dr. Michael Rohregger ausführte. Rechtsbehelfe wie Wiederaufnahme, Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder Erneuerung des Strafverfahrens haben Rechtsanwälte noch im Köcher.

Kritisch beleuchtete RA MMag. Dr. Gerd Konezny die Rolle der Sachverständigen im Strafverfahren. Tragen sie dazu bei, die wesentliche Faktenlage bereits außerhalb des Verhandlungssaales zu schaffen? Klar wurde im Referat: Sachverständige haben relativ viel Einfluss auf den Gang des Ermittlungs- bzw. Hauptverfahrens. Das birgt Risiken aber auch Chancen für die Verteidigung, z.B. durch „Teilnahme“ des Rechtsanwaltes an der Erhebung durch die Vorlage von Urkunden, Beweisangebote oder Privatgutachten.

Im Finale des Intensivseminars hielt VPräs. Dr. Michael Lesigang ein Plädoyer für die Disziplinargerichtsbarkeit der Rechtsanwälte. Sie dient mit Standesregeln als „Qualitätsgarantie für das Vertrauen, das die rechtssuchende Bevölkerung den Rechtsanwälten entgegenbringt“.

Liegenschaft versprüht auch 2019 viel Leidenschaft

Bereits 3. AWAK Intensivseminar zu Liegenschaftsrecht in Wien

Wie ein Bestseller geht eines der erfolgreichsten Seminare der Anwaltsakademie in die nunmehr dritte „Auflage“. Aufgrund der großen Nachfrage und des positiven Echos heißt es auch 2019 „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“. Das Palais Hansen Kempinski Wien bietet von 4. bis 6. April 2019 den ansprechenden Rahmen für drei spannende Tage zu Erwerb, Veräußerung und Miete von Immobilien.

Gleich 14 Referenten und Referentinnen beleuchten die komplexe Materie aus verschiedensten Blickwinkeln. Einen besonders scharfen Blick auf das „Kleingedruckte“ wirft gleich zu Beginn O. Univ.-Prof. em. Dr. Wolfgang Jelinek und widmet sich der fast philosophisch anmutenden Frage „Gibt es eigentlich den perfekten Vertrag?“ Seine Antwort lautet schlicht „Ja!“, und er skizziert, welche Merkmale ein „wasserdichter“ Kaufvertrag für Liegenschaften enthalten sollte. Nahtlos schließt daran der Vortrag des Rechtsanwaltes und Lektor der WU Wien, Dr. Clemens Vökl. Er zeigt den Teilnehmern die gefährlichsten Fallen bei der Errichtung eines Vertrages. Sie zu umgehen bedeutet, teure Haftungen zu vermeiden. Natürlich ist ein Vertrag nur gewinnbringend, solange sich beide Partner daran halten. Gerade im Bausektor hängt das Damoklesschwert der Insolvenz besonders drohend und tief über jedem Projekt. Und wenn es tatsächlich passiert? Dann sind die Informationen von Univ.-Prof. Dr. Raimund Bollenberger von der WU Wien Gold, respektive viel Geld wert. Anhand der Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners erklärt er in mehreren Szenarien die zugrunde liegenden Mechanismen im Verfahren und zeigt die passenden Gegenstrategien auf.

Klauseln: typisch & tückisch

Gar nicht so „kleingedruckt“ sind viele Klauseln im Bereich der Gewerbeimmobilien. Das macht sie aber nicht weniger tückisch, wie Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkilch, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck, zu berichten weiß. Unangenehme Klauseln lauern insbesondere in der Vertragsqualifikation, in Voll- und Teilausnahmen vom Mietsrechtsgesetz und in Regelungen zu Erhaltungspflichten, Betriebskosten und Gebühren. Bauen auf fremdem Grund ist eine Spezialität des Liegenschaftsrechtes und ein wichtiger Impulsgeber für Immobilienprojekte. Möglich machen es Superädifikat und Baurecht,

ein Spezialgebiet von Rechtsanwältin Dr. Daniela Witt-Döring. Sie widmet sich zu Beginn des zweiten Seminartages den Besonderheiten des Baurechts, behandelt Bauzins, erstmalige Begründung und Beendigung des Baurechts, die Fixpunkte in jedem Baurechtsvertrag und das dazugehörige Gebührenrecht im Vergleich zum Superädifikat.

Steuern, Skandale, Streit

Eine typisch urbane Entwicklung: freie Flächen sind Mangelware, also wird aufgestockt. Doch so ein Dachausbau bringt einige rechtliche Herausforderungen mit sich – man denke nur an Umwidmung und Anrainerrechte. Rechtsanwält Mag. Daniel Richter zeigt, was auf der Checkliste keinesfalls fehlen sollte. Danach geht es um Geldfragen: die Bewertung von Liegenschaften, Besteuerung von Immobilien und Risiken von Immoaktien und Immobilienfonds. Welche Lehren wir aus den Immo-Skandalen der vergangenen zehn Jahre ziehen können, weiß Rechtsanwält Mag. Michael O. Poduschka.

Des Österreichers Lust am Streiten kennt Richter Mag. Cornelius Riedl nur zu gut. Sein Referat „Der lästige Nachbar bei Gericht“ zu Beginn des dritten Seminartages zeigt, wie leidenschaftlich rund um Liegenschaften gerungen wird: Entzug von Licht und Luft, Lärmbelästigung oder ideelle Einwirkungen füllen Tonnen an Gerichtsakten. Eine passende Leitlinie bietet zum Abschluss des Seminarteils Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., von der WU Wien: Er bestückt den anwaltlichen „Werkzeugkoffer“ mit Tools wie Besitzstörungs- und Bauverbotsklagen, Einstweiligen Verfügungen und Eigentumsklagen.

Rechtsanwaltsanwärtern bietet das Intensivseminar eine Zugabe. Zur Wahl stehen zwei Workshops: „Kaufvertrag/Liegenschaft“ mit Dr. Martin Gärtner oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“ mit der Vizepräsidentin des ASG Wien, Dr. Patricia Wolf.

Termin: Donnerstag, 04.04.2019 bis Samstag, 06.04.2019
Palais Hansen Kempinski Vienna

Rückfragen an:

ANWALTSKADEMIE
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 710 57 22,
Fax: +43 (0)1 710 57 22 - DW 20



VP Mag. Dr. Bernhard Fink



Dr. Elisabeth Zimmert



Dr. Paul Fussenegger



Dr. Felix Stortecky

Maßnahmenvollzug: Wann kommt Reform?

JAHRESLANGES WARTEN. „Menschenrechtskonformen Umgang mit den Betroffenen“, ein eigenes Gesetz sowie Beistand durch die Patientenanwaltschaft fordert die „Plattform Maßnahmenvollzug“. Besondere Härte: Mehr als die Hälfte der Eingewiesenen ist wegen minderschwerer Delikte hinter Gitter.



Im Jänner 2015 hat eine Expertenkommission des Justizministeriums Vorschläge zur Reform des Maßnahmenvollzugs vorgelegt. Bis dato wurden weder gesetzliche noch organisatorische Schritte zur Verbesserung der Lage gesetzt. Mit 1. September 2018 sind in Österreich 1.011 Personen eingesperrt, die aufgrund ihrer geistig-seelischen Verfassung als gefährlich eingestuft werden. Im Gegensatz zur Straftat wird die Inhaftierung aber zeitlich unbegrenzt ausgesprochen und es besteht keine Aussicht auf eine Aussetzung zur Bewährung. Nur einmal im Jahr wird überprüft, ob die Unterbringung aufgehoben werden kann.

Menschenrechtskonformer Maßnahmenvollzug gefordert

„Wir fordern ein Maßnahmenvollzugsgesetz, das den Rechtsschutz der betroffenen Menschen gewährleistet und die Schaffung geeigneter Strukturen und Therapieangebote ermöglicht, um die Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft wesentlich zu verbessern“ sagt Markus Drechsler, Obmann der „Plattform Maßnahmenvollzug“. Am 1. Oktober 2018 übergab er vor dem Parlament 747 Unterschriften zur Einleitung einer parlamentarischen Bürgerinitiative an Michael Bernhard von NEOS. Im Kern geht es um folgende Punkte: Überprüfbare Therapiekonzepte, Patientenvertretung für Betroffene, Mindeststandards bei psychiatrischen

Gutachten und die Beseitigung grober Mängel in der Nachbetreuung.

Eingesperrt sind auch Nichtvolljährige

Von den rund 1.000 Häftlingen im Maßnahmenvollzug sind 10 unter 18 Jahre alt. Sieben männlichen Jugendlichen wird von Psychiatern attestiert, derart gefährlich zu sein, dass sie jederzeit strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen könnten. Katharina Beclin vom Institut für Strafrecht und Kriminologie kritisiert dieses Wegsperrten dennoch scharf: Nicht Volljährige hätten im Maßnahmenvollzug nichts verloren. Auf einen anderen Aspekt des Umgangs mit psychiatrisch auffälligen Jugendlichen verweist Gabriele Fischer, Leiterin der Drogenambulanz am AKH Wien: Es gehe nicht an, dass junge Maßnahmenvollzugs-Patientinnen und -Patienten gelegentlich in Alters- oder Pflegeheimen „geparkt“ würden. Ihr zweiter Kritikpunkt: Da die Nachbetreuungseinrichtungen fehlten, werde in etlichen Fällen die bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nicht ermöglicht, obwohl die Voraussetzungen längst gegeben seien: „Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte werden oft über Jahre verwahrt, ohne dass sie eine entsprechend qualifizierte, störungsspezifische Therapie erhalten.“

Forderungskatalog mit 10 Punkten

Die „Plattform Maßnahmenvollzug“ verlangt in ihrem Forderungspapier unter anderem eine deutliche Abgrenzung des Maßnahmenvollzugs vom Strafvollzug, die Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes oder geänderte Schwerpunktsetzung bei bedingter Entlassung. Des Weiteren wünscht sich die Plattform die Anhebung der Strafgrenze von einem Jahr auf mehr als drei Jahre, damit psychisch Kranke nicht mehr wegen gefährlicher Drohung oder Widerstands gegen die Staatsanwaltschaft in die Maßnahme geraten können. Als flankierende Maßnahmen werden die Schaffung eigener forensischer Einrichtungen sowie die Schaffung bundesweiter hochspezialisierter Nachsorgeeinrichtungen vorgeschlagen.

Weitere Informationen siehe www.plattform-mnvz.at



§1: Der Glaube an sich selbst.

Mit dem s Existenzgründungspaket unterstützen wir Ihren optimalen Start für Ihre eigene Kanzlei.
erstebank.at/fb sparkasse.at/fb

ERSTE SPARKASSE

#glaubandich

So werden wir heimlich regiert

ALGORITHMEN. Apropos „freie Entscheidung“. Dieses Buch erschüttert den Glauben ins souveräne Individuum. Wer das Internet nutzt, sitzt bereits in der Falle von Such- und Beurteilungssystemen. Kaufentscheidungen, Reiseplanungen und der Gang zur Wahlurne haben gute Chancen, von unsichtbarer Hand gelenkt zu werden.

Cathy O'Neil ist Amerikanerin, 46 Jahre alt und weit über die Grenzen der USA hinaus berühmt. Vor allem durch einen Begriff, den sie erfunden hat: „Weapons of Math Destruction“ (WMD). Zu Deutsch: Mathematische Vernichtungswaffen. Aus Frauenmund ein wahrlich kriegerisches Wort. Cathy O'Neil, weiß, wovon sie spricht. Sie hat als Mathematikerin in Harvard promoviert, arbeitete als Dozentin und Hedgefonds-Managerin, bevor sie sich bei „Occupy Wall Street“ engagierte.

Maschinen für Arme

Lange, bevor in den USA die Idee aufkam, Gerichtsurteile durch Algorithmen erstellen zu lassen, entstand der „wissenschaftsgläubige“ Gedanke, dass Computermodelle für sämtliche Lebensbereiche „bessere Lösungen“ finden als die menschliche Intelligenz. Cathy O'Neil widerspricht: „Die drei Elemente einer WMD sind Intransparenz, Größe und Dimension (Anwendung auf große Bevölkerungsgruppen) und Schädlichkeit“. Die mathematische Vernichtungswaffe ist deshalb so gefährlich, weil sie für Entscheidungen in wichtigen Sektoren unseres Daseins eingesetzt wird. Algorithmen berechnen in den USA bereits die potentielle Gefährlichkeit von Straftätern, aber auch das Risiko, welches in harmlosen Kreditnehmern steckt: „Auf Algorithmen basierende Modelle schlagen Millionen von Menschen die Tür vor der Nase zu, häufig aus fadenscheinigen Gründen“. Das Prinzip hinter der schönen neuen digitalen Herrschaft: Maschinen behandeln Arme, Menschen bedienen Wohlhabende.

Von der Wiege bis zur Bahre

Zum Allgemeinwissen des halbwegs kritischen Zeitgenossen gehört die Beobachtung, dass eine Suchmaschine nicht nur für denjenigen Ergebnisse sucht, der einen bestimmten Begriff eingibt, sondern auch ihrerseits speichert, wonach der jeweilige Suchende gesucht hat. Irgendwo im scheinbar grenzenlosen Universum des Internet gibt es dann jemanden, der mit diesen Daten et-

was anfangen kann. Banalerweise bekomme ich, wenn ich den Suchbegriff „Sonnenbrand“ eingebe, in den Folgetagen per Mail eine ganze Menge Vorschläge zur Hautpflege. Datenschutzverordnung hin oder her. Weniger bekannt ist vielleicht, dass in den USA – und wohl bald bei uns – Studienbewerber per Algorithmus bewertet werden. Wer entsprechend negative Spuren im Netz hinterlässt hat gute Chancen, von der Universität abgewiesen zu werden. Auch Bonitäts-Algorithmen haben das Zeug dazu, Unschuldige in die Pleite zu führen. Das datensammelnde und datenbeurteilende Algorithmus-Monster begleitet uns lebenslang. Die gelehrtsten Schüler des Systems sitzen neuerdings in China, wo der jeweilige Platz in der Gesellschaft gewissermaßen algorithmisch bestimmt wird.

Die Feedbackschleife

Als eine der bösartigsten Eigenschaften der „Weapons of Math Distruction“ sieht Cathy O'Neil die so genannte „Feedbackschleife“. Negative Ergebnisse der algorithmischen Auswertung werden nicht selten perpetuiert. Die Autorin erklärt diese Fehlfunktion anhand des Hochschul-Rankings des Magazins U.S.News: „Wenn eine Universität im Ranking schlecht abschnit, litt ihr Ruf, wodurch ihre Umstände sich noch weiter verschlechterten. Die besten Studenten würden sie meiden, ebenso die besten Professoren ... Das College-Ranking von U.S.News hat eine riesige Dimension, verursacht flächendeckende Schäden und erzeugt eine beinahe endlose Spirale von destruktiven Feedbackschleifen.“

Obwohl ihr Buch reichlich negative Beispiele für die verheerende Wirkung der Algorithmen-Macht aufzeigt, scheint Cathy O'Neil den Glauben an die Kraft der denkenden Menschen (noch) nicht verloren zu haben: „Ich hoffe, dass man sich eines Tages an sie (die WMDs) erinnern wird wie an die tödlichen Kohleminen vor hundert Jahren, als Relikte der Anfangstage einer neuen Revolution, bevor wir lernten, wie wir Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht ins Datenzeitalter überführen können.“



Cathy O'Neil
„Angriff der Algorithmen“

Wie sie Wahlen manipulieren,
Berufschancen zerstören und unsere
Gesundheit gefährden*

352 Seiten
(EUR 24,- / ISBN: 978 3 44625 668 2)

Einkommensteuern sparen mit Fonds

Die gute Nachricht für alle Selbständigen: Für Wirtschaftsjahre, die seit dem 1.1.2017 beginnen kann man in eine breitere Palette von Wertpapieren investieren, um Gewinnsteuern zu sparen. Dazu zählen die §14-EStG-Fonds.

Seit 1.1.2017 sind es nicht mehr nur Wohnbauanleihen, sondern eine breitere Auswahl an Wertpapieren, die Selbständigen einen Steuervorteil bringen. Durch Investitionen in sogenannte §14-Wertpapiere, darunter fallen bestimmte Anleihe-, Misch- und Garantiefonds, bleiben bis zu 13 Prozent (max. €45.350) des Jahresgewinns steuerfrei!

Beschränkung aufgehoben

Zur Vorgeschichte: Bis 2014 war der Gewinnfreibetrag im §10 Einkommensteuergesetz so geregelt, dass alle Wertpapiere, die dem §14 Abs. 7 Z. 4 EStG entsprachen, für den Freibetrag genutzt werden konnten, also auch bestimmte Fonds. Mit der Steuerreform 2014 (§124b Abs. 252 EStG) wurden plötzlich nur noch Veranlagungen in Wohnbauanleihen begünstigt. Die Beschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten wurde von vornherein auf drei Jahre begrenzt und bei der letzten Gesetzesänderung auch nicht verlängert. Daher gilt jetzt wieder die §10-EStG-Regelung vor 2014. Selbständige können somit für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, wieder §14-EStG-Fonds nutzen, um Gewinnsteuern zu sparen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren). Daran ändert auch nichts, dass in der aktuellen §10-EStG-Regelung (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014) nur Wohnbauanleihen erwähnt sind.

Bis zu 13 % des Gewinns steuerbefreit!

Der jährliche Betriebsgewinn, der zu versteuern ist, errechnet sich aus der Summe aller Einnahmen beziehungsweise Umsätze abzüglich aller Betriebsausgaben. Gewinne bis zu €30.000 sind immer steuerbegünstigt. Hier berücksichtigt die Finanz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch einen Grundfreibetrag in Höhe von 13 Prozent des Gewinns. Wer beispielsweise €27.000 nach Abzug seiner Kosten verdient, muss davon 13 Prozent, das sind €3.510, nicht versteuern. Versteuert werden »nur« die übrigen €23.490. Automatisch steuerbefreit sind maximal €3.900 Gewinn (13 Prozent von €30.000), ohne

dass man überhaupt irgendwelche Investitionen tätigen muss. Wer besser verdient, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent geltend machen. Dafür muss man im gleichen Kalenderjahr »begünstigte Wirtschaftsgüter« anschaffen. Das heißt entweder Geld in neue, abnutzbare Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren (z.B. Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fiskal-LKWs) oder §14-EStG-Fonds kaufen. Wer beispielsweise €50.000 verdient, kann 13 Prozent der €20.000, die den Grundfreibetrag überschreiten, in begünstigte Fonds investieren.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG Fonds für Ihren Gewinnfreibetrag

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu nutzen, können Selbständige in alle Wertpapiere gemäß §14 Abs. 7 Z. 4 EStG investieren. Der Fonds C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG (ISIN: AT0000789821) eignet sich dafür besonders gut. Seit Umstellung auf das ARTS System am 2. Mai 2003 hat der Fonds eine durchschnittliche Performance von 4,44 Prozent p.a. und 95,53 Prozent gesamt erzielt. In den vergangenen fünf Jahren erzielte der Fonds 15,29 Prozent bzw. 2,89 Prozent p.a. (Stichtag: 30.09.2018). Der trendfolgende Fonds wird mit einem technischen Handelssystem gemanagt, das eigens von ARTS Asset Management entwickelt worden ist. Die Grundidee des Managementansatzes ist einfach erklärt: Gewinne laufen lassen, Verluste begrenzen.



Mag. Thomas Rieß
C-QUADRAT Gründer
und Geschäftsführer
von ARTS Asset
Management GmbH

Rechtshinweis:

Diese Marketingmitteilung dient ausschließlich unverbindlichen Informationszwecken und stellt kein/e Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar, noch ist sie als Aufforderung anzusehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung abzugeben. Dieses Dokument kann eine Beratung durch Ihren persönlichen Anlageberater nicht ersetzen. Die Darstellungen in diesem Dokument sind nur allgemeiner Natur, berücksichtigen nicht die individuelle steuerliche Situation des jeweiligen Anlegers und können sich jederzeit durch gesetzliche Änderungen oder Verwaltungspraxis verändern. Für detaillierte Auskünfte zur individuellen Besteuerung des Anlegers sollte daher ein Steuerberater kontaktiert werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Ausgabe und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Die Performance wurde unter Anwendung der OeKB/ BVIMethode berechnet. Bei einem Anlagebetrag von €1.000,- ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag iHv max. €50,- zu bezahlen, welcher die Wertentwicklung seiner Anlage entsprechend mindert. Ev. Anfallende Depotkosten mindern den Ertrag des Anlegers zusätzlich. Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen („KID“, „KIID“) sowie der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der Verwaltungsgesellschaft (Ampega Investment GmbH) und bei der ARTS Asset Management GmbH, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.arts.co.at kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung.

EU: Gesetze & Gerichte

EuGH vs. Polen

Mitte Oktober erließ der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine beispiellose Eilentscheidung gegen das EU-Mitglied Polen: Die Regierung wurde angewiesen, jene Justizreform rückgängig zu machen, in der sie sich das Oberste Gericht unterstellt hatte. Als rechtswidrig werden die Vollmachten des Präsidenten gesehen, das Rentenalter für Richter von 70 auf 65 Jahre herabzusetzen. Als Folge dieser Maßnahme hatte Präsident Duda 27 Richter frühzeitig in den Ruhestand versetzt und an ihrer Stelle neue, regierungsnahen Juristen zu Richtern ernannt. Der EuGH ordnete an, Polen habe die Senkung des Rentenalters rückwirkend auszusetzen sowie die entlassenen Richter innerhalb eines Monats wieder in ihren früheren Funktionen einzusetzen. Außerdem verbot der EuGH, die Leitung des Obersten Gerichts in Polen neu zu besetzen. Damit folgte der Europäische Gerichtshof der Argumentation einer Klage der EU-Kommission, dass sowohl die erweiterten Vollmachten des Präsidenten wie auch die Senkung des richterlichen Rentenalters gegen EU-Recht verstießen.

Polens Staatspräsident Andrzej Duda denkt nicht daran, sich der (vorläufigen) Eilentscheidung des EuGH zu fügen. Durch einen Mitarbeiter ließ er ausrichten: „Rückwärts gerichtete Rechtshandlungen sind nicht möglich“.

Polens Regierung strebt darüber hinaus an, Entscheidungen des EuGH grundsätzlich für unverbindlich zu erklären. Justizminister und Generalstaatsanwalt Zbigniew Ziobro beantragte beim Verfassungsgericht, es möge es für verfassungswidrig erklären, wenn sich polnische Gerichte an den EuGH wenden, um die Rechtmäßigkeit oder die Ungültigkeit von Veränderungen im Justizapparat Polens beurteilen zu lassen.

Google-Steuer

Nach jahrelangen Diskussionen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zum Thema „Besteuerung der US-Internet-Giganten“ scheint ein weiterer Anlauf der EU-Kommission ins Stocken zu geraten. Der neueste Vorschlag aus Brüssel, eine Steuer von drei Prozent auf Online-Umsätze einzuführen, bekommt aktuell Gegenwind vom deutschen Finanzminister.

Er stellt den Vorschlag in Frage, Umsätze aus dem Verkauf von Werbung (Google, Facebook) sowie Vermittlung (Booking, Airbnb, Uber) generell zu besteuern. Grundidee dafür wäre: Die Steuer wird dort eingehoben, wo der Konsument zuhause ist.

Der Finanzminister und die deutsche Industrie befürchten nun, dass eine Besteuerung der amerikanischen Internetgiganten zu einem Boomerang für die exportstarke Wirtschaftsnation werden könnte. Denn: Die Grenzen zwischen digitalen und nicht-digitalen Produkten verlaufen fließend. Es könnte schwer werden, zwischen dem scheinbar rein digitalen Leistungsangebot von Google & Co. einerseits und den scheinbar „analogen“ Produkten von BMW oder Siemens zu differenzieren.

Schaut man in die USA, könnte die dortige Steuerreform einen Anhaltspunkt für europäische Überlegungen bieten: Die Regierung von Präsident Trump beendete den jahrelangen Luxus zahlreicher Konzerne, Gewinne in ausländischen Steueroasen zu parken. Seit 2018 gilt, dass Unternehmenseinkünfte, die im Ausland keine Steuern zahlen, diese in den USA zu entrichten haben. Sollte sich, wie in den USA überlegt, zusätzlich das Prinzip „Besteuerung beim Konsumenten“ durchsetzen, könnte Europa die vorgeschlagenen drei Prozent bei Google & Co. zwar kassieren, müsste jedoch damit rechnen, dass im Gegenzug Autos aus München oder Produktionsmaschinen aus Stuttgart jenseits des Atlantik entsprechend taxiert würden.

EU-Urheberrecht

Turbulente Diskussionen gibt es im Europäischen Parlament zu den Themen „Uploads“ und „Linksteuer“. Die vorläufige Mehrheit für „Artikel 13“ täuscht nicht darüber hinweg, dass bis zur endgültigen Entscheidung noch einige Hindernisse aus dem Weg zu räumen sind.

Der so genannte „Upload-Filter“ soll durch effiziente und proportionale Maßnahmen Urheberrechtsverletzungen verhindern. Es geht hier um eine breite automatisierte Kontrolle von nutzergenerierten Inhalten, die im Internet täglich und stündlich hochgeladen werden. Mithilfe der Filter werden Bilder, Videos und Musik gescannt, bevor sie online „ins Netz“ gehen.

Zahlreiche europäische und internationale Bürgerrechtsorganisationen warnen vor einer Gefahr für das freie Internet. Als wohl gewichtigste Stimme gegen den „Upload-Filter“ äußerte sich WWW-Erfinder Tim Berners-Lee. Er befürchte, dass eine solche Kontrolle das gesamte Internet komplett verändern würde.

„Das Abstimmungsergebnis zur Copyright-Reform ist sehr bedauerlich. Die Europäische Volkspartei hat Upload-Filter und damit ihre illiberale Politik durchgesetzt“, meinte Angelika Mlinar, Europaabgeordnete der NEOS.

Die „Linksteuer“ könnte vor allem Google Sorgen bereiten, wenn sie in der derzeit vorgeschlagenen Form kommt. Der im EU-Parlament vorgelegte Entwurf sieht vor, dass bei Verweisen lediglich „einzelne Wörter“ des verlinkten Textes isoliert werden dürfen, nicht jedoch zum Beispiel die gesamte Überschrift eines Artikels.

Vor der endgültigen Beschlussfassung zu „Upload-Filter“ und „Linksteuer“ ist eine wesentliche Grundsatzfrage ungelöst: Wie geht man international damit um, dass die europäischen Einschränkungen nur für Europa gelten?

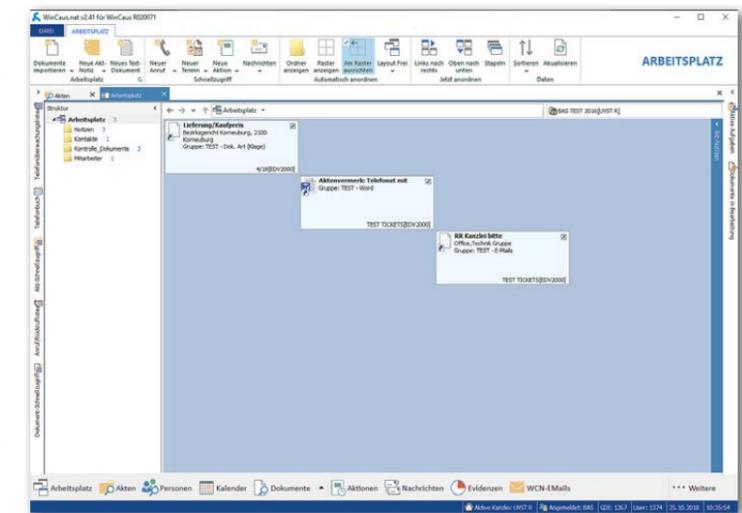
WinCaus.net im neuen Design

Die von EDV 2000 entwickelte Kanzleisoftware WinCaus.net ist schon lange dafür bekannt, dass sie über eine besonders einfache Handhabung und eine verständliche Benutzeroberfläche verfügt, die sich an Windows-Office gängige Anwendungen orientiert. Das macht das Programm bereits seit Jahren zu einem effizienten Arbeitsbehelf, der aus dem Alltag vieler Kanzleien nicht wegzudenken ist. Da sich aber auch die Windows-Oberflächen mit der Zeit verändern, war es an der Zeit, die Benutzeroberfläche von WinCaus.net einer grundlegenden Überarbeitung zuzuführen.

Das Ergebnis ist eine noch benutzerfreundlichere, in sich harmonische Benutzeroberfläche auf der Basis jener Bedienungselemente, die man aus dem Office 2016 Paket bereits kennt. Die optische Neugestaltung bringt weiterhin intuitive Bedienungselemente mit sich, die jeder Benutzer individuell anpassen kann. So sind immer genau die Bedienelemente schnell erreichbar, die der Benutzer häufig benötigt. Durch die Verwendung der neuen „Ribbons“, also großer Symbole bzw. sich anpassender Symbolleisten, wird vor allem die Bedienung des Programms über Touchscreens erleichtert. Die großen Elemente sorgen dafür, dass Programmfunktionen leicht und bequem auch auf einem Touchscreen-Gerät aufgerufen werden können.

Neben der optischen Neugestaltung bringt das neue Layout aber auch neue Funktionen: Mit dem WinCaus.net Arbeitsplatz, der dem Desktop eines Computers ähnelt, können Dokumente (Verträge, Schriftsätze etc), Akten, Personen, Termine, Aufgaben und andere Dateien aus unterschiedlichen WinCaus.net-Akten an einem zentralen Ort abgelegt werden. Die Struktur des Arbeitsplatzes kann jeder Benutzer selbst gestalten. Somit hat man beispielsweise die aktuell in Bearbeitung befindlichen Elemente an zentraler Stelle immer griffbereit. Dabei können diese Inhalte nicht nur vom jeweiligen Mitarbeiter für sich selbst zusammengestellt werden, es ist auch möglich, für einen anderen Mitarbeiter Daten auf dessen Arbeitsplatz zu hinterlegen.

Überarbeitet wurde übrigens auch die Bearbeitung der Dokumente. Das Dokument-Management ermöglicht ein vereinfachtes Bearbeiten von eigenen User-Vorlagen. Somit können häufig verwendete Eingaben einmal als Vorlage angelegt werden, um sie dann immer wieder aus beliebigen Akten zu generieren. Das Aufrufen von Dokumenten wird zudem weiter vereinfacht, indem die Anzahl der geöffneten Fenster reduziert wurde.



Mit dem neuen Modul „WinCaus.net Nachrichten“ bekommt die Software zudem eine eigene Messaging Funktion. Mitarbeiter können so Informationen und Dokumente direkt über WinCaus.net mit einander austauschen und bearbeiten. Die Notwendigkeit, Dokumente aus dem geschützten SQL-System von WinCaus.net zu exportieren, wird damit weiter reduziert. Gerade diese Datensicherheit ist jener unschätzbare technische Vorteil, der WinCaus.net in Zeiten von Ransomware, aber auch im Hinblick auf die Erfordernisse an die Datensicherheit nach der DSGVO, so herausstechen lässt.

Die Sicherheit der Daten indes spielt nicht nur innerhalb der Kanzleisoftware selbst eine Rolle, sondern auch in der Kommunikation mit Mandanten oder Behörden. In Zusammenarbeit mit dem webERV-Dienstleister UVST bietet WinCaus.net die Möglichkeit einer sicheren Bereitstellung von Daten und Dokumenten an Mandanten oder andere auswärtige Personen an. Die Daten werden auf einem externen, sicheren und DSGVO-konformen Speicherplatz abgelegt. Mittels eines Links sowie einer eigenen Authentifizierungsmethode (z.B. durch SMS bzw. ähnlich einem TAN-Verfahren) erfolgt dann der Zugriff durch die berechtigte Person. Ein Mitlesen von Daten durch Dritte ist dadurch ausgeschlossen.

Einen gleichartigen sicheren Zugriff ermöglicht auch Microsoft Azure, eine ebenfalls DSGVO-konforme Speicherungs- und Sicherungslösung. Die Sicherungen werden in einem Rechenzentrum im deutschsprachigen Raum hinterlegt, die Sicherung selbst ebenso wie der Datentransfer erfolgen vollautomatisch und sind auf die Bedürfnisse der Kanzlei abstimmbare.

EDV 2000

1120 Wien, Boryngasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20
office@edv2000.net

Forum „Europa – Liszt – Raiding“

KULTUR TRIFFT POLITIK. Liszt hören, Europa diskutieren. Bereits zum zweiten Mal fand in Raiding das „Europa-Forum“ statt. Eine Spurensuche europäischer Gemeinsamkeiten im scheinbar unpolitischen Umfeld der Musik.

Letztes Jahr fand im Oktober im Rahmen des Liszt Festivals Raiding im Mittelburgenland (siehe www.lisztfestival.at) das erste Forum „Europa – Liszt – Raiding“ statt. Es intendiert, in Zeiten europäischer Krisen und Verunsicherungen einen Beitrag zum

was die Identität Europas eigentlich ausmacht, und nur ungenügend wissen, wofür die EU – abgesehen vom gemeinsamen Währungs- und Wirtschaftsraum und den Freizügigkeiten – dem Grunde nach steht und wohin sie gehen will oder soll.

Europa erzählen

Aus diesem Grund verfolgt das Forum die Idee, Geschichten über Europa zu erzählen und Dialoge zu führen, wohin Europa gehen soll. „Wir brauchen Narrative, die den Menschen erzählen, worin die Idee der europäischen Integration besteht, auf welchen Fundamenten, Bekenntnissen und Werten Europa beruht, die wir – durchaus streitbar – verteidigen sollten, weil sie uns Frieden, Sicherheit und Stabilität gebracht haben und erhalten, über welche Gemeinsamkeiten Europa trotz seiner Heterogenität im Hinblick auf seine Menschen und Sprachen, Geschichte, Politik, Recht, Philosophie, Wissenschaft, Kunst und anderen Kulturleistungen verfügt“ sagt der Initiator des Forum „Europa – Liszt – Raiding“, der Wiener Rechtswissenschaftler Hannes Tretter. In den Debatten mit allen Menschen, die sich dafür interessieren, insbesondere auch der Jugend, sollte es gelingen, Europa und die EU über das Rationale hinaus auch emotional zu erfahren, als etwas, für das es sich mit dem Herzen friedlich zu streiten lohnt.

Der europäische Künstler

Wie kann dies gelingen? Wie kann ein Künstler wie Franz Liszt uns dabei inspirieren, der als „Spiritus Rector“ des Forums gesehen wird? Franz Liszt gilt aufgrund seiner Wanderjahre in fast ganz Europa als europäischer Künstler, der sich von verschiedensten musikalischen Stilen und literarischen Werken inspirieren ließ. Mit seinen Symphonischen Dichtungen, die antike wie deutsche, britische und italienische Dramen aufgreifen – so etwa mit „Tasso“, „Prometheus“, „Orpheus“, „Hamlet“, „Faust“ und Dantes „Divina Comedia“ – hat er anknüpfend an die Weimarer Klassik Goethes und Schillers mit den Worten Klaus Mangers „Weltliteratur in Tönen“ geschaffen. Politisch betrachtet stand Liszt unter den Einflüssen der bürgerlichen Revolutio-

nen der Jahre 1830 und 1848, der sozial-utopischen Ideen und Lehren des Grafen *Henri de Saint-Simon* sowie dem in der Philosophie der Aufklärung beruhenden philosophischen und politischen Gedankengut der christlichen Soziallehre. Im Nationalen des 19. Jahrhunderts sah Liszt die Bausteine des Universellen. Insoweit scheint es in seinem Denken Gemeinsamkeiten zu *Giuseppe Mazzini* zu geben, einem sozialistischen Idealisten, der die Idee eines „Europa der Völker“ verfolgte. Wie in einem musikalischen Gesamtkunstwerk sollte in einem politischen Gesamtkunstwerk eine neue Gesellschaft entstehen, in der die Gegensätze von Geist und Leben, Bürger und Mensch, Individuum und Gesellschaft aufgehoben sein sollten. Musik und Wort dienen dabei als verbindliche Sprache – Liszt hat mit seiner programmatischen, an literarischen und mythologischen Themen und Vorgaben anknüpfenden und oft in die Zukunft weisenden Musik maßgebend zur Umsetzung dieser Idee beigetragen.

Europa und Literatur

Das diesjährige Forum im Oktober begab sich einerseits auf eine „Europäische Spurensuche in der Literatur“ mit der Schauspielerin *Katharina Stemberger*, dem Schriftsteller *Doron Rabinovici* und dem Direktor des Archivs der Österreichischen Nationalbibliothek *Bernhard Fetz* sowie auf eine „Europäische Spurensuche in der Musik“ mit der Kulturjournalistin *Miriam Damev*, dem Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros des Konzerthauses *Rico Gulda* und dem Kulturredakteur von Ö1 *Wolfgang Schlag*, befasste sich andererseits aber auch mit politischen Fragen, und zwar „Was wollen wir von Europa?“, die an drei junge Menschen gerichtet wurden (*Julia Haas* vom BMEIA, *Julia Hahn* vom Bürgerforum Europa und *Norbert Kittenberger* von Asyl in Not), sowie „Europadämmerung?“ (in Anlehnung an den Titel des Buchs von *Ivan Krastev*), die die frühere Justizministerin und Richterin am EuGH *Maria Berger*, die Politikerin und Gründerin des Liberalen Forums Heide Schmidt, und der „europäische“ Schriftsteller *Dimitré Dinev* diskutierten. Dass alle – teilweise durchaus auch kontroversiell geführte – Podiumsdiskussionen unter reger Beteiligung des Publikums nahezu drei Stunden dauerten, zeigt das große Interesse an der Bedeutung der gewählten Themen.

Forum und Konzerte auf Tournee

Im kommenden Jahr wird das Forum voraus-

sichtlich in geänderten Formaten im derzeit in Bau befindlichen neuen Liszt Zentrum der Gemeinde und des Franz Liszt Vereins Raiding unter stärkerer Einbindung der Jugend und der Schulen der Region stattfinden. Geplant ist auch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere mit den Nachbarländern des Burgenlands (Ungarn, Slowakei und Slowenien). Schließlich verfolgt man die Idee, mit dem Forum und Liszt-Konzerten auf „Europa Tournee“ zu gehen. Schon heuer ist Start in Lissabon, wo Franz Liszt 1845 insgesamt elf Konzerte gab, zwei davon im Teatro Nacional de São Carlos, wo am 15. November der russische Pianist Boris Bloch ein Konzert mit Werken von Franz Liszt geben wird. Dieser Beitrag soll mit einem Zitat von Franz Liszt schließen, das als ein Motto des Forums verstanden werden kann: „Wenn auch anzunehmen ist, alles sei bereits gesagt, so darf man doch keinesfalls folgern, dass auch alles gehört und verstanden ist.“

„In der Debatte sollte es gelingen, Europa und die EU über das Rationale hinaus auch emotional zu erfahren.“



Politikerin Heide Schmidt und EuGH Richterin Maria Berger mit Schriftsteller Dimitré Dinev

Bewusstsein dafür zu leisten, welche Errungenschaft die europäische Integration in Gestalt des Europarats und vor allem der Europäischen Union darstellt und wie sie im politischen, sozialen und gesellschaftlichen Interesse der europäischen Bevölkerung weiter vertieft und gestaltet werden kann. Das Forum will darüber hinaus und vor allem zeigen, wie Europa sich in kultureller Hinsicht definiert, wie viele und welche kulturelle Gemeinsamkeiten und wechselseitige Inspirationen es in geisteswissenschaftlicher, literarischer, musikalischer und anderer künstlerischer Hinsicht gibt – kurz, ob und wenn ja über welche kulturelle Identität Europa verfügt und welchen Beitrag es zum weiteren europäischen Einigungsprozess leisten kann. Damit wird ein Thema verfolgt, das in der Arbeit der Europäischen Union bisher noch nicht allzu viel Beachtung gefunden hat. Viele Menschen wenden sich von der Idee eines geeinten Europas ab, weil sie oft nicht wissen,



Bitten Sie Ihre Gäste in eine der schönsten Bibliotheken der Welt

Der weltberühmte barocke Prunksaal, das schlichte Aurum und der Augustinertrakt mit Oratorium, Van Swieten Saal und Lounge bieten zahlreiche Möglichkeiten individueller Eventplanung. Oder Sie empfangen ausgewählte Gäste in den Salons der Beletage im charmanten Palais Mollard.

Information
+43 1 534 10-260 oder -262
vermietungen@onb.ac.at

Österreichische
Nationalbibliothek

Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (LexisNexis). In anwalt aktuell gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at

Ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung sind datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren und die Vergabe von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen. Damit soll auch den besonderen Bedürfnissen von KMUs Rechnung getragen werden. Zertifizierungen sollen die Einhaltung der DSGVO bei Verarbeitungsvorgängen gewährleisten und damit Transparenz, erhöhtes Datenschutzniveau und Vertrauen geschaffen werden.

Wenngleich eine Zertifizierung weder die Verantwortung für die Einhaltung der DSGVO mindert, noch die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden berührt, ist diese im Falle eines Verstoßes gegen die DSGVO bei einer allenfalls zu verhängenden Geldbuße positiv zu berücksichtigen. Für Unternehmen soll Imagegewinn und Wettbewerbsvorteile sowie die verbesserte Nachweisbarkeit der Einhaltung der DSGVO erreicht und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Datenschutz signalisiert werden.

Leider ist gerade dieser Teil der Umsetzung noch ausständig. Ein gemeinsames Europäisches Datenschutzsiegel scheint noch in weiter Ferne zu liegen. Dennoch, Datenschutz ist gekommen, um zu bleiben.



NICHT GEBRAUCHT. BEWÄHRT.

Jünger als 6 Jahre | Maximal 150.000 km |
12 Monate Garantie | 12 Monate Pannenhilfe

WWW.SIMSCHA.COM



LEHRGANG DATENSCHUTZ

Praxiserprobt

Umsetzungsorientiert

ISO 17024 zertifiziert



Volvo V40 D2 Kinetic

Silber Metallic, EZ: Februar 2017, 27.000 km, Businesspaket, digitale Instrumentierung uvm.
Statt € 30.100,-

EUR 18.900,-



Volvo V40 CC D2 Kinetic

Polarweiss, EZ: August 2017, 15.000 km, Klima-Komfortpaket, Lichtpaket, Businesspaket uvm.
Statt € 29.400,-

EUR 18.900,-



Volvo S60 D2 Kinetic

Powerblue, EZ: April 2017, 25.000 km, Businesspaket, Lichtpaket, digitale Instrumentierung uvm.
Statt € 33.500,-

EUR 19.900,-



Volvo V60 D2 Business

Mjsselblau, EZ: Dezember 2017, 25.000 km, Businesspaket, Lichtpaket, Familienpaket uvm.
Statt € 36.600,-

EUR 24.500,-



Volvo V60 D2 Automatik Business

Onyx-Schwarz-Metallic, EZ: Dezember 2017, 20.000 km, Lichtpaket, Businesspaket uvm.
Statt € 39.200,-

EUR 25.900,-



Volvo XC60 D4 AWD Inscription

Pine Grey Metallic, EZ: Juli 2017, 12.000 km, Intellisafe Pro-, Licht-, Versatility- und Winterpaket uvm.
Statt € 66.368,-

EUR 51.500,-



Volvo S90 D4 Inscription

EZ: Oktober 2016, 23.000 km, Topausstattung mit Business-, Licht-, Versatility- und Xeniumpaket, uvm.
Statt € 75.025,-

EUR 47.200,-

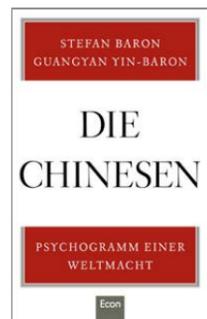


Volvo V90 CC Pro T6 AWD

Savilegrau-Metallic, EZ: August 2018, 5.000 km, Businesspaket, Lichtpaket, Sitzkomfortpaket uvm.
Statt € 91.000,-

EUR 79.800,-

Detailinformationen zu den Fahrzeugen erhalten Sie bei unseren Verkaufsberatern. Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfotos. Stand: September 2018



Stefan Baron, Guangyan Yin-Baron
„Die Chinesen – Psychogramm einer Weltmacht“

Ein mutiges Buch. Ein Psychogramm einer ganzen Nation von 1,4 Milliarden Menschen zu erstellen, ist keine leichte Aufgabe. Die Autoren meistern sie mit beeindruckender Kenntnis und dem Mut, auch sicher geglaubte Einschätzungen kräftig gegen den Strich zu bürsten.

448 Seiten, gebunden
(EUR 25,70 / ISBN: 9783430202411)



Kerstin Stamm und Patrick Stoffel (Hg.)
„Europa – Eine Fallgeschichte!“

In diesem Buch werden die vielfältigen Aspekte der Fallgeschichte Europa aus verschiedensten Perspektiven erstmals näher beleuchtet. Unverkennbar stellt sich dabei heraus: Die Fallgeschichte als Erkenntnismodell auf Europa anzuwenden legt Möglichkeiten offen, den Europa zugeschriebenen Konflikten aktiv zu begegnen und so im Ausgang aus der Krise die Gegenwart zu gestalten. Das Bewusstsein um die Fallgeschichte – ihre Konstruktion und ihre Wirkung – erlaubt es, sich ihrer Mittel zu bemächtigen, um sie klug und produktiv zu verwenden. Ihre Möglichkeiten für Europa auszuschöpfen verspricht ungeahnte Zukunft.

266 Seiten
(EUR 29,90 / ISBN: 978-3-941030-38-1)

Bücher im November

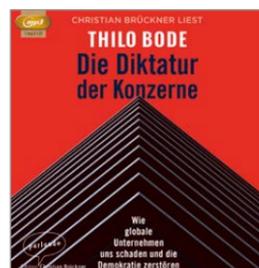
NEU IM REGAL. Wertpapieraufsichtsgesetz / Diktatur der Konzerne / Europa / Die Chinesen / Lebenslüge der Juristen



Lexis Nexis
„Kurzkommentar zum Wertpapieraufsichtsgesetz“

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) ist seit 3. Jänner 2018 in Kraft und es erfolgte damit die Umsetzung der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU). Auch wenn europäisches Recht immer mehr direkt Anwendung findet, bleibt das WAG 2018 in Österreich das zentrale Gesetz für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Aufgrund der für die Rechtsanwender besonderen praktischen Bedeutung enthält das vorliegende Werk neben dem österreichischen Gesetzestext samt Materialien und Kurzkommentierung auch die delegierte Verordnung (EU) 2017/565, die die MiFID II ergänzt und auf die das WAG 2018 in zahlreichen Bestimmungen verweist.

1. Auflage, 512 Seiten, € 98,-
ISBN: 978-3-7007-7082-4



Thilo Bode
„Die Diktatur der Konzerne – Wie globale Unternehmen uns schaden und die Demokratie zerstören“

Wie die Konzerne den Staat als Geisel nehmen und uns beherrschen Internationale Konzerne hinterziehen Steuern, schädigen die Umwelt, verstoßen gegen Menschenrechte und diktieren den Politikern die Gesetzesvorlagen. Und das oft ganz legal. Doch damit nicht genug: Sie werden immer dreister und nutzen die Freiräume und Schlupflöcher immer hemmungsloser. Thilo Bode zeigt erstmals das ganze Bild dieser neuen Diktatur der Konzerne, in deren Würgegriff wir Bürger zunehmend geraten. Anhand zahlreicher Beispiele erklärt er anschaulich die Zusammenhänge und stellt klar: Die Macht der Konzerne lässt sich brechen – wir können unsere Souveränität zurückerobern!

240 Seiten, Erscheinungsjahr 2018
(EUR 24,95 / ISBN: 978-3-8398-7111-9)



Rolf Lamprecht
„Die Lebenslüge der Juristen – Warum Recht nicht gerecht ist“

Recht hält selten, was es verspricht. Es hängt von Menschen ab, und die können irren. Wie sehr und wie oft, erfuhrt Rolf Lamprecht als SPIEGEL-Beobachter bei den obersten Gerichtshöfen. Er erzählt von Willkür, von Unrecht – und von beherzten Klägern, die sich, von ihrem Rechtsempfinden getrieben, bis in die höchsten Instanzen kämpfen.

Seiten: 272 Seiten
(EUR 7,99 / ISBN: 978-3421043443)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltsaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltsaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
Dietmar Dworschak
Stephen M. Harnik
Dr. Georg Bruckmüller

Mag. Rüdiger Schender
Dr. Gerald Ruhri
Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG
Business Boulevard
Sternneckstraße 37/302
5020 Salzburg | Österreich
Tel.: + 43/(0) 662/651 651
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltsaktuell.at
Internet: www.anwaltsaktuell.at

Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

«Prozessfinanzierung»
2. Praxisseminar für Anwältinnen und Anwälte
14. November 2018, 14.00 bis 17.30 Uhr
Park Hyatt, Zürich
Interessierte melden sich bitte unter:
info@jura-plus.ch

NOTARIELLES BIETERVERFAHREN STADTHAUS MUSEUMSTRASSE 9 | 4020 LINZ



BESTANDSLIEGENSCHAFT

- Historisches Stadthaus aus 1886 (kein Denkmalschutz)
- Sehr guter Gebäudezustand
- Perfekte Innenstadtlage vis-à-vis Landesgericht
- Bestandsfläche 426 m², derzeit 4 Büroeinheiten
- 13 Parkplätze im Innenhof

BAUBEWILLIGTES PROJEKT

- 1 zusätzliches Bürogeschoss mit 187 m² & große Terrasse
- High-End Penthouse mit 240 m² Wfl., 68 m² Terrasse mit Swimmingpool & Pöstlingbergblick
- Lift von Tiefgarage (10 Parkplätze) bis ins Penthouse
- Sofort bauen und in 12 Monaten einziehen!



ANGEBOTSLEGUNG MÖGLICH BIS 30. NOVEMBER 2018 | 17:00 UHR
MINDESTGEBOT FÜR BESTANDSLIEGENSCHAFT & PROJEKTENTWICKLUNG: € 2,35 Mio.

Nähere Details erhalten Sie bei PROJEKTAS unter Tel. 0732 / 77 08 85 oder per E-Mail an feistritzer@projektas.at. Ihr verbindliches Angebot senden Sie bitte an das beauftragte Linzer Notariat Dr. Radetic, Promenade 1, 4020 Linz oder an office@linz-notar.at.



Einkommensteuern sparen mit Fonds!

Für Wirtschaftsjahre, die seit dem 1.1.2017 beginnen, kann man wieder in eine breitere Palette von Wertpapieren investieren, um den Gewinnfreibetrag zu nutzen. Dazu zählen die §14-EStG-Fonds!

Bis zu 13% des Gewinns steuerbefreit!

Der jährliche Betriebsgewinn, der zu versteuern ist, errechnet sich aus der Summe aller Einnahmen beziehungsweise Umsätze abzüglich aller Betriebsausgaben. Gewinne bis zu € 30.000 sind immer steuerbegünstigt, automatisch steuerbefreit sind maximal € 3.900 Gewinn (13 Prozent von € 30.000 = Grundfreibetrag), ohne dass man überhaupt irgendwelche Investitionen tätigen muss. Wer besser verdient, kann zusätzlich einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent geltend machen. Dafür muss man im

gleichen Kalenderjahr »begünstigte Wirtschaftsgüter« anschaffen. Wer beispielsweise € 50.000 verdient, kann die € 20.000, die den Grundfreibetrag überschreiten, z.B. in begünstigte Fonds investieren. So bleiben weitere € 2.600 Gewinn (13 Prozent von € 20.000) steuerfrei! Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird allerdings nicht grenzenlos gewährt, die Höhe ist gestaffelt. **Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt aber nichtsdestotrotz stolze € 45.350 (!), die man dem Finanzminister nicht schenken sollte.**

Beispielhaftes Ergebnis für eine mögliche Investition in den

C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG

Einkunftsart als Einzelunternehmer	Gewinn	Pauschalisiert	Freibetragsfähiger Gewinn	Gewinnfreibetrags-Obergrenze	Grundfreibetrag	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
in der Land- und Forstwirtschaft	50.000	Nein	50.000	6.417		6.417
mit Gewerbebetrieb	25.000	Ja	18.750	2.406	2.406	
mit selbständiger Arbeit	75.000	Nein	75.000	9.625		9.625
mit sonstiger selbständiger Arbeit	15.000	Nein	15.000	1.444	1.444	
als Gesellschafter Personengesellschaft 1	25.000	Nein	25.000	2.750	50	2.750
als Gesellschafter Personengesellschaft 2						
als Gesellschafter Personengesellschaft 3						
Gesamt:	190.000		180.000	22.692	3.900	18.792

Berechnen Sie jetzt Ihren Gewinnfreibetrag auf www.gfb-rechner.arts.co.at

Sie können bis zu EUR 18.792 steuerschonend in den C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG investieren!

ARTS Asset Management GmbH . Schottenfeldgasse 20 . A-1070 Wien . Telefon +43 1 955 95 96-0 . www.arts.co.at

Diese Marketingmitteilung dient ausschließlich unverbindlichen Informationszwecken und stellt kein/e Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar, noch ist sie als Aufforderung anzusehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung abzugeben. Dieses Dokument kann eine Beratung durch Ihren persönlichen Anlageberater nicht ersetzen. Die konkrete steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein bzw. rückwirkende Auswirkungen haben. Diese Information kann eine individuelle steuerliche Beratung keinesfalls ersetzen! Anleger sollten sich bei Ihrem Steuerberater über die steuerlichen Regelungen und über damit verbundene Auswirkungen auf ihre persönliche Steuererklärung informieren. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (»KID«, »KIID«) sowie der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der Verwaltungsgesellschaft Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, D-50679 Köln und bei der ARTS Asset Management GmbH, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.ampega.de und www.arts.co.at kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Dieses Dokument wurde von ARTS Asset Management GmbH erstellt. Alle Rechte vorbehalten. WERBUNG

Stand: November 2018

ANZEIGE